

Inhaltsverzeichnis

Se	eite		
Amtliche Mitteilungen - Entlastungen der BM vom Haushalt 2012 der Gemeinden	3	Sportnachrichten - BSV Krusenfelde	23
Ducherow, Medow, Rossin - Jahresrechnungen 2012 Ducherow, Medow, Rossin - Satzungen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinden Bugewitz, Krusenfelde, Spantekow,	4 6	KirchennachrichtenKirchgemeinden Anklam, Altwigshagen, Ducherow, Liepen, Krien und Spantekow	23
Neuenkirchen, Medow, Sarnow und Rossin Information des Fundbüros in Ducherow Stellenangebot für die Gemeinde Spantekow Hundesteuersatzung der Gemeinde Krusenfelde Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen B-Plan Wusseken Bekanntmachung gemäß Bundesfernstraßengesetz § 16a Vorbereitung zur GASCADE - Erdgasfernleitung Flurneuordnungsverfahren Japenzin Wir gratulieren Geburtstage Juli 2016	15 15 15 17 19 21 21 21	Verschiedenes - Hilfe die FFW kommt - Sommerkonzert im Salower Speicher - Bekanntmachung Ver- und Entsorgung - Entsorgung Toner - Ankündigung Dorffeste Bargischow, Krien, Stolpe, Spantekow - Informationen zur Kita Sarnow - Sportwoche in Spantekow - Kinderfest Blesewitz - Kindertag in Bugewitz und Butzow - Sommerfest Neu Kosenow - Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Zinzow - Grillfest der Jagdgenossenschaft Putzar	32 33 33 35 35 36 36 37 37
Schulnachrichten	22	Bunte Ecke - Sprüche	

Mitteilungen

Verwaltung des Amtes Anklam-Land -

Amtsgebäude Spantekow

Telefon - 039727 2500 Telefax - 039727 20225 o. 26548

Bereich	Zustandigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Zimmer	Teleton	E-Mail
LVB	Leitender Verwaltungsbeamte	Hr. Quast	3	25013	h.quast@amt-anklam-land.de
	SB Sekretariat	Fr. Berndt	2	25010	s.berndt@amt-anklam-land.de
	SB Organisation/IT	Hr. Warnke	22	25023	e.warnke@amt-anklam-land.de
Kämmerei	Kämmereiamtsleiterin	Fr. Nagel	10	25020	b.nagel@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltsplanung, Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	11	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen, Haushaltsplanung	Fr. Dr. Butzke	11	25019	p.butzke@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen	Hr. Gau	12	25040	r.gau@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen	Hr. Kandler	12	25041	ph.kandler@amt-anklam-land.de
	SB Anlagenbuchhaltung	Fr. Dentz	21	25036	a.dentz@amt-anklam-land.de
	SB Geschäftsbuchführung	Fr. Falk	5	25026	h.falk@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Peise-Neels	14	25027	b.peise-neels@amt-anklam-land.de
	Kassenleiter	Fr. Gienapp	4	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	4	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	6	25034	e.vaßmer@amt-anklam-land.de
Hauptamt	Hauptamtsleiterin	Fr. Weitmann	13	25024	h.weitmann@amt-anklam-land.de
•	SB zentrale Servicestelle	Fr. Brückner	19	25042	g.brückner@amt-anklam-land.de
		Fr. Kraatz	19	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de
	SB Kindergärten	Fr. Hinrichs	17	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de
	SB Personal- u. Schulwesen	Fr. Rosemann	8	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
	SB Kultur, Versicherung, Archiv	Fr. Klingbeil	9	25011	g.klingbeil@amt-anklam-land.de
Ordnungsamt	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Ulrich	1	25045	m.ulrich@amt-anklam-land.de
Zimmer AV			16	25022	

Außenstelle Ducherow

Telefon - 039726 243 - Telefax - 039726 24319

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
Bauamt	Bauamtsleiter	Hr. Luth	3/4	24316	e.luth@amt-anklam-land.de
	SB allgem. Bauverwaltung u. Beitrags- u.	Fr. Denda	1	24323	d.denda@amt-anklam-land.de
	Erschließungsrecht	Hr. Krüger	1	24311	j.krueger@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Hasenjäger	2	24312	e.hasenjäger@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften Verkehrsrechtl. Angelegenheiten	Fr. Janz	9	24315	b.janz@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Salow	6	24333	m.salow@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Campe	10	24327	a.campe@amt-anklam-land.de
	Ç	Fr. Krüger	10	24326	s.krueger@amt-anklam-land.de
Ordnungsamt	Ordnungsamtsleiter	Hr. Heidschmidt	13	24321	h.heidschmidt@amt-ankam-land.de
J	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Naroska	15	24314	a.naroska@amt-anklam-land.de
	SB Standesamt SB Allg. Ordnungsangelegenheiten,	Fr. Holtz	15	24313	e.holtz@amt-anklam-land.de
	Jagd, Fischerei, öffentliche Sicherheit	Fr. Wendt	12	24330	k.wendt@amt-anklam-land.de
	SB Gewerbeangelegenheiten	Fr. Baum	5	24328	k.baum@amt-anklam-land.de
	SB Brandschutz	Fr. Lemke	14	24329	d.lemke@amt-anklam-land.de
Hauptamt	SB Wohngeld - Kitabedarf	Fr. Zimmermann	8	24322	v.zimmermann@amt-anklam-land.de

Sprechszeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr

Berkasse nur dienstags geöffnet

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow vom 30.05.2016 (SI/DU/2016/043)

Top 11 Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters vom Haushalt 2012 Vorlage: DU/2016/086

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ducherow zum 31. Dezember 2012. i. d. F. vom 10.05.2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters für das Haushalsjahr 2012 zu empfehlen. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow entlastet den ehemaligen Bürgermeister, Herrn Karsten Naumann, für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 12
Stimmen dagegen: /
Stimmenthaltung(en): /

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.



Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medow vom 18.05.2016 (SI/ME/2016/012)

Top 8 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2012 Vorlage: ME/2016/036

Herr Becker übernimmt für diesen TOP die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens

31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2012. i. d. F. vom 15.12.2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushalsjahr 2012 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschluss: ME/2016/036

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medow entlastet den Bürgermeister, Herrn Hartmut Pätzold, für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 7
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine
Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.



Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Medow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossin vom 23.05.2016 (SI/RO/2016/011)

Top 8 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2012 Vorlage: RO/2016/025

Frau Funk übernimmt für diesen TOP die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2012. i. d. F. vom 03.11.2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des

Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushalsjahr 2012 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschluss: RO/2016/025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rossin entlastet den Bürgermeister, Herrn Frank Kieckhäfer, für das Haushaltsjahr 2012

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 3
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine
Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.



Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Rossin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow vom 30.05.2016 (SI/DU/2016/043)

Top 10 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 Vorlage: DU/2016/085

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsiehere

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ducherow zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt 15.115.138,32 €

Das Jahresergebnis vor Veränderung

der Rücklagen 2012 beträgt 28.408,30 €

Das Jahresergebnis 2012 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -60.208,26 €

Die Finanzrechnung weist

für 2012 einen Finanzmittelüberschuss aus

(nach Tilgung der Kredite und Saldo

der durchlaufenden Gelder) von 359.979,39 €

Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung nicht gegeben wird jedoch in der Finanzrechnung erreicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ducherow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 10.05.2016 zu empfehlen. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ducherow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ducherow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 10.05.2016 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 12
Stimmen dagegen: /
Stimmenthaltung(en): /

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.



Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medow vom 18.05.2016 (SI/ME/2016/012)

Top 7 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 Vorlage: ME/2016/035

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt

Das Jahresergebnis vor Veränderung der
Rücklagen 2012 beträgt

Das Jahresergebnis 2012 beträgt nach
Veränderung der Rücklagen

Die Finanzrechnung weist für 2012
einen Finanzmittelüberschuss aus
(nach Tilgung und einschließlich durchlaufende
Gelder) von

4.112.089,51 €
20.793,77 €
17.667,09 €
29.611,15 €

Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung nicht gegeben und in der Finanzrechnung gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 15.12.2015 zu empfehlen.

Frau Dr. Butzke gab kurze Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012. Es war der erste doppische Jahresabschluss. Die Gemeinde hat überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuern erhalten. Laut Gesetz muss von den Gewerbesteuereinnahmen eine Rücklage gebildet werden.

Am Jahresende 2012 hatte die Gemeinde Medow noch liquide Mittel in Höhe von 578.296,64 €.

Die Gemeinde hat mehr Vermögen als Schulden.

Herr Becker fragte an, was die vielen Abkürzungen in der Jahresrechnung zu bedeuten haben. Ein Abkürzungsverzeichnis liegt vor, es fehlen aber einige Abkürzungen (z. B. KiföG).

Frau Dr. Butzke antwortete, dass sie dem Rechnungsprüfungsamt den Hinweis geben wird, das Abkürzungsverzeichnis zu vervollständigen.

Beschluss: ME/2016/035

 Die Gemeindevertretung Medow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 15.12.2015 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 8
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.





Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Medow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Medow für das Haushaltsjahr 2012 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossin vom 23.05.2016 (SI/RO/2016/011)

Top 7 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 Vorlage: RO/2016/024

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt

Das Jahresergebnis vor Veränderung der
Rücklagen 2012 beträgt

Das Jahresergebnis 2012 beträgt nach

Veränderung der Rücklagen

Die Finanzrechnung weist für 2012 einen

Finanzmittelfehlbetrag aus (nach Tilgung) von

11.730.381,19 €

- 36.276,98 €

- 34.081,82 €

16.339,41 €

Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung nicht gegeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 03.11.2015 zu empfehlen.

Frau Dr. Butzke gab kurze Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012. Es war der erste doppische Jahresabschluss.

Die Hebesätze der Realsteuern liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Freiwillige Leistungen sind relativ gering (vertretbar).

Beschluss: RO/2016/024

- Die Gemeindevertretung Rossin stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rossin zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 03.11.2015 fest.
- Die Gemeindevertretung Rossin ermächtigt die Verwaltung gemäß §18 Abs.2 GemHVO-Doppik zur Entnahme von 2.195,16 € aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage (investive Schlüsselzuweisungen) zur Deckung des durch Abschreibungen entstandenen Fehlbetrages im Ergebnishaushalt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 4
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 30.05.2016





Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Rossin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Medow für das Haushaltsjahr 2012 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 23.07.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bugewitz am 10. 05. 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung: § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bugewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Es wird differenziert nach der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem Nutzungsartenkatalog M-V (ALKIS) festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
- 1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung
- Flächen im Nutzungsartenbereich 20000 Verkehr
- 3. Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 Vegetation
- 4. Flächen im Nutzungsartenbereich 40000 Gewässer
- 2)
- 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird nach Berechnungseinheiten (BE), differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke, festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und je angefangene BE wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsarten- Bereich	Nutzungsarten- Gruppe	Zu-/ Abschlag	Gebühren- satz Euro je angef. BE
a)	10000 - Siedlung	11000 - 17000 gesamt Wohnflächen u. a	+ 200 %	4,03 Euro/ ang. BE
b)	10000 - Siedlung	18000 gesamt Garten, Erholungsfl. u. a.		1,34 Euro/ ang. BE
c)	20000 - Verkehr	Alle	+ 200 %	4,03 Euro/ ang. BE
d)	30000 - Vegetation	31000 gesamt Landwirtschaft		1,34 Euro/ ang. BE
e)	30000 - Vegetation	32000 - 37000 gesamt	- 50 %	0,67 Euro/ ang. BE
f)	40000 - Gewässer	Wald, Holzungen, 41000 - 42000 gesamt Fließgewässer, Hafenbecken	, u. a. - 100 %	0,00 Euro/ ang. BE
g)	40000 - Gewässer	43000 gesamt	- 50 %	0,67 Euro/ ang. BE
h)	Zuordnung noch nicht abgeschlossen	Stehende Gewäs Ordnungsnr. alt 99998 Renaturierte Flächen mit wasserwirt- schaftlicher Bedeutung	ser - 50 %	0,67 Euro/ ang. BE
i)	Zuordnung noch nicht abgeschlossen	Ordnungsnr. alt	- 90 %	0,13 Euro/ ang. BE
j)	Zuordnung noch nicht abgeschlossen	Ordnungsnr. alt	-100 %	0,00 Euro/ ang. BE

Deichvorland

- Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen nicht größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die gesamte Fläche die Gebühr für die Nutzungsart anzuwenden, die den größten Anteil an der Gesamtfläche ausmacht.
- Ist die zu veranlagende Gesamtfläche eines Gebührenpflichtigen größer als 0,1 ha und weist mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für die Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Bugewitz, den 12. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bugewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" Ueckermünde vom 23.07.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bugewitz am 10. 05. 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bugewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Es wird differenziert nach der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem Nutzungsartenkatalog M-V (ALKIS) festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
- 1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung
- Flächen im Nutzungsartenbereich 20000 Verkehr
- 3. Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 Vegetation
- 4. Flächen im Nutzungsartenbereich 40000 Gewässer (2)
- 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke und hektargleich festgesetzt. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zuund Abschläge und wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsarten- Bereich	Nutzungsarten- Gruppe	Zu-/ Abschlag	Gebühren- satz Euro je ha
a)	Vegetation - 30000	32000 gesamt Waldflächen	- 33 %	13,53 Euro/ha
b)	Vegetation - 30000	33000 - 37000 gesamt Unland u. a.	- 50 %	10,10 Euro/ha
c)	Gewässer - 40000	Alle	-100 %	-
ď)	Vegetation - 30000	31000 Landwirtschaft	ohne	20,20 Euro/ha
e)	Verkehr - 20000	Alle	+ 70 %	34,34 Euro/ha

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Bugewitz, den 12. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bugewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 02.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krusenfelde ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

S 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Krusenfelde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Krusenfelde. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
- Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
- 2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 Vegetation dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u. a.) und
 - b) 40000 Gewässer dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
- Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000 (Garten, Acker, Grünland u. a.)
- Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
- (2) Die Gebühr beträgt:
- für Flächen nach Absatz (1)
- Punkt 1 je angefangene 1000 qm 5,11 € 2. für Flächen nach Abs. (1)
- tur Flachen nach Abs. (1)
 Punkt 2 je ha 7,26 €
 für Flächen nach Abs. (1)
 - Punkt 3 **je ha** 14,53 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.05. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu ertei-

len, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam" vom 20.02.2001 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Krusenfelde wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrensund Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Spantekow ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die

Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Spantekow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Spantekow. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:
- Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000 zugeordnet sind
- 4. alle anderen Flächen
- (2) Die Gebühr beträgt:
- für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 qm
- 2. für alle anderen Flächen je ha

5,11 € 11,58 Euro

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grund-stücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührennflichtig

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungs-

grundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam" vom 07.12.1999 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Spantekow, 17. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Spantekow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasserund Bodenverbandes "Untere Tollense/ Mittlere Peene"Jarmen vom 09.12.1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Spantekow am 12.05.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung: § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Spantekow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Spantekow. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:
- Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000 zugeordnet sind
- 2. alle anderen Flächen
- (2) Die Gebühr beträgt:
- 1. für Flächen nach Absatz (1)

Punkt 1 je angefangene 500 qm 5,11 € für alle anderen Flächen je ha 5,11 € 10,74 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Spantekow, 17. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Spantekow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

} 2 Sabübrangagana

Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsbe-

rechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Neuenkirchen. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:
- Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000 zugeordnet sind
- alle anderen Flächen
- (2) Die Gebühr beträgt:
- 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 gm

5,11 €

2. für alle anderen Flächen je ha

13,21 Euro

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grund-stücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührennflichtig
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasserund Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam" vom 27.10.1999 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Neuenkirchen, 18. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neuenkirchen wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 19.01.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neetzow-Liepen am 30. 05. 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung: § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Neetzow-Liepen. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Neetzow-Liepen. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
- Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
- 2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 Vegetation dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u. a.) und
 - b) 40000 Gewässer dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
- Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000
- Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
- (2) Die Gebühr beträgt:
- 1. für Flächen nach Absatz (1)
- Punkt 1 **je angefangene 1000 qm** 5,00 €
 2. für Flächen nach Abs. (1)
 Punkt 2 **je ha** 6,79 €
 3. für Flächen nach Abs. (1)
 - Punkt 3 **je ha 13,59 €**

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrensund Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Medow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Medow ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen,

soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

g 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Medow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Medow. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
- Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
- 2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 Vegetation / dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u. a.) und
 - b) 40000 Gewässer / dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
- Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 Vegetation / dort die Nutzungsartengruppen 31100 (Acker) und 31200 (Grünland)
- Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000
- Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
- (2) Die Gebühr beträgt: je angefangene 1000 m2 5,11 €
- 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je ha 6,99 €
- 2. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 je ha 14,81 €
 3. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 je ha 13,98 €
- 3. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 4. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 4

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grund-stücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

g 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
 (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fest-
- setzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.05. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Medow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser-und

Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam" vom 18.01.2001 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Medow, 19. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Medow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Sarnow ist mit grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser-und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenver-

bandes "Untere Peene" liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Sarnow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Sarnow. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:
- Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000 zugeordnet sind
- 2. alle anderen Flächen
- (2) Die Gebühr beträgt:
- 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 mgm

5,11 € 11.94 Euro

2. für alle anderen Flächen je ha

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grund-stücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser-und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam" vom 30.11.1999 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sarnow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" Friedland und "Untere Tollense/Mittlere Peene" Jarmen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVO-BI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Sarnow ist mit grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied der Wasser-und Bodenverbände "Landgraben" Friedland und "Untere Tollense/Mittlere Peene" Jarmen. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" und "Untere Tollense/Mittlere Peene" liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Sarnow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Sarnow. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:

1. Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung - bis einschließlich der

Nutzungsartengruppe 17000 zugeordnet sind

2. alle anderen Flächen (2) Die Gebühr beträgt:

für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 mqm

5.11 € für alle anderen Flächen je ha 9,12 Euro

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grund-stücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebüh-

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuer-pflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, so-

weit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser-und Bodenverbandes "Landgraben" Friedland" vom 30.11.1999 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sarnow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Rossin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung, Verwaltung und Schöpfwerksbewirtschaftung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Rossin ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied im Wasser-und Bodenverband "Untere Peene" Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung, Verwaltung und Schöpfwerksbewirtschftung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der g rundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes nach § 1 Abs. (1) liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht heran-gezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

g s Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Rossin. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rossin.
- (2) Bei der Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:
- 1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 Siedlung
- 2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 Vegetation dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u.a.) und
 - b) 40000 Gewässer dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
- 3. Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 20000 bis 30000 (Acker, Grünland u. a.)
- Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
- (3) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt 2,39 €

- (4) Die Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes "Untere Peene" wird hektargleich festgesetzt. Sie beträgt
- a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 je ha 7,32 €
- b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 je ha 14,65 €
- (5) Die Gebühr für die Schöpfwerkskosten wird hektargleich festgesetzt. Eine Überdeckung des kalkulierten Gebührenaufkommens ist durch Verrechnung im auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahr auszugleichen. Es gelten folgende Gebührensätze:
- a) Schöpfwerk Rosenhagen pro ha Vorteilsfläche

je ha 4,63 €

b) Schöpfwerk Mittelwasser pro ha Vorteilsfläche

je ha 2,91 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grund-stücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Beträgt die Gebühr mehr als 100,00 Euro ist sie in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich einer der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

৪ চ Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Rossin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasserund Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 13.03.2000 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Rossin, 26. Mai 2016





Die vorstehende Satzung der Gemeinde Rossin wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Information des Fundbüros

Am 24. Juni 2016 findet in der Zeit von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr in der Außenstelle des Amtes Anklam-Land eine Versteigerung von Fundsachen statt.

Versteigert werden:

- 1 Herrenfahrrad 28-er, leicht reparaturbedürftig
- 1 Herrenfahrrad 26-er, reparaturbefürftig
- 1 Damenfahrrad 26-er, leicht reparaturbedürftig
- 1 Damenfahrrad 28-er, leicht reparaturbedürftig

Mindestgebot je Fahrrad 20,00 €

Wendt Ordnungsamt

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Spantekow schreibt die Stelle

eines Gemeindearbeiters/einer Gemeindearbeiterin

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden unbefristet aus.

Die Besetzung erfolgt ab 01.08.2016.

Die Bezahlung erfolgt nach dem TVöD Entgeltgruppe 2.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Durchführung von Kleinstreparaturen. Der/die Gemeindearbeiter/in ist im gesamten Gemeindegebiet tätig und arbeitet selbstständig.

Die Pflege der Grünflächen, Durchführung von Winterdienst, Baumpflegearbeiten und Beseitigung illegaler Mülldeponien gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich. Die Arbeit bezieht sich auf die kommunalen Flächen und Einrichtungen im Gemeindegebiet.

Der/die Bewerber/in muss universal einsetzbar sein.

Wir erwarten Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Einsatzbereitschaft, vielseitige handwerkliche Fähigkeiten, die Fähigkeit zur selbstständigen und zuverlässigen Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Fähigkeit zur Anleitung anderer Mitarbeiter

Voraussetzung ist der Führerschein Klasse B und T.

Wünschenswert sind Berechtigungen für Schweißen und Motorsägen sowie die Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30.06.2016 an das

Amt Anklam-Land Hauptamt Frau Weitmann Rebelower Damm 2 17392 Spantekow.

Kosten für die Bewerbungen werden nicht erstattet.

gez. H. Weitmann Hauptamtsleiterin

Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndGe vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krusenfelde vom 02. 05. 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- 1. American Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bull Terrier
- 4. Bull Terier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt.

Weiterhin ist ein Hund zu den gefährlichen Hunden zu zählen, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde) oder wenn er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereinen oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die

Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, i dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

(1) Die Steder betragt im Kalenderjam	
für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 €
(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche	<u>Hunde</u>
für den 1. Hund	200,00 €
für den 2. Hund	300,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	400,00 €
(O) Harries für die eine Charrenbefreitung mach C C aus	and the same of the same

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- Blindenbegleithunde
- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
- Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
- Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehende in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
- Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. (1) Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses, für Nummer 6 zusätzlich die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, neu zu beantragen.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 (GVOBI. M-V 2012 S. 417) mit Erfolg abgelegt haben.
- 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Paragraph 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
- Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
- Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
- 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
- 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
- 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
- Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
- 2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierguälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9

Gewerbliche Haltung von und gewerbsmäßiger Handel mit Hunden

Die gewerbliche Haltung von Hunden und die Haltung von Hunden zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Hunden unterliegen nicht der Hundesteuerpflicht nach dieser Satzung. Die Gewerbsmäßigkeit der Haltung bzw. des Handels ist durch eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Krusenfelde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Krusenfelde vom 09.05.2001 außer Kraft.



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Krusenfelde wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrensund Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen über die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und die Anschaffung von Straßen, Wegen und Plätzen

Straßenbaubeitragssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146) GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 6140-2 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neetzow-Liepen vom 30.05.2016 folgende Satzung erlassen:

8 I

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Neetzow-Lie-

pen Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen.

Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

} 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 des KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Aufv inst	n beitragsfähigen wand gehören besondere die ten für	am be	eitrags ger-	sfäl Inn	itragsp nigen / nerorts- aße	Au •	ichtigen fwand Haupt- verkehrs straße
1.	Fahrbahn (einschl.						
	Sicherheitsstreifen,						
	Rinnensteine)	75 %		50	%	25	5 %
2.	Radwege (einschl.						
	Sicherheitsstreifen)	75 %		50	%	30) %
3.	Kombinierte Geh- und						
	Radwege (einschl.						
	Sicherheitsstreifen und				_,		
	Bordsteine)	75 %		60	%	4() %
4.	Gehwege (einschl.						
	Sicherheitsstreifen und	7F 0/		٥.	0/		- 0/
4	Bordsteine)	75 %		65		-	5 %
4. 5.	Uberfahrbarer Gehweg	75 %		60	%	4() %
Э.	Unselbstständige Park- und Abstellflächen	75 %		55	0/	11) %
6.	Unselbstständige Grün-	15 %		55	70	4(J 70
0.	anlagen, Straßen-						
	begleitgrün	75 %		60	0/_	50) %
7.	Beleuchtungs-	15 /6		00	/0	50	<i>)</i> /0
٠.	einrichtungen	75 %		60	%	50) %
8.	Straßenentwässerung	75 %		55		_) %
9.	Bushaltebuchten	75 %		50			5 %
10.	Verkehrsberuhigte	70 70		00	70		, , 0
	Bereiche und						
	Mischflächen	75 %		60	%	_	
11.		- /-		60			
12.	5 5		siehe	§ 3	Abs. 3	3	
13.	Unbefahrbare Wohnweg	e		75			
	•						

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellte Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Kosten für den rückständigen Grunderwerb,
- die Anschaffungskosten für Privatstraßen,
- die Freilegung von Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte, - die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros.
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 14) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstra-Ben gleichgestellt.
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichge-
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- <u>Anliegerstraßen</u>

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

<u>Innerortsstraßen</u>

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

<u>Hauptverkehrsstraßen</u>

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Ram-

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
- 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
 - Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke,

- die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von
- 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Ubrigen mit seiner Restfläche im Au-Benbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde ge-

Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben.

Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land-oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

An Stelle der Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2,3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a)	Friedhöfe	0,3
b)	Sportplätze	0,3
c)	Kleingärten	0,5
d)	Freibäder	0,5
	Campingplätze	0,7
f)	Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g)	Kiesgruben	1,0
h)	Gartenbaubetriebe und Baumschulen	
	ohne Gewächshausflächen	0,5
i)	Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7

- Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05 (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nut-
- zung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.
- (5) Žur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes, (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ihre entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schulgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere

Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 14 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch diesen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung von der ehemaligen Gemeinde Neetzow vom 14.09.2005 und die Satzung von der ehemaligen Gemeinde Liepen vom 01.10.2013 außer Kraft.

Neetzow-Liepen, den 30.05.2016



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrensund Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsund Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sarnow über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 1 "Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken"

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat am 01.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.1 "Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken" gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Anklam-Land bestimmt.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen am Standort auf zwei Teilflächen mit einer Leistung von je ca. 10 MW (Peak) zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom und Einspeisung in das öffentliche Netz geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes zur Rohstoffsicherung Kies-/Sandtagebau Wusseken und liegt ca.10,0 km südlich von Anklam und ca. 3,0 km nordöstlich von Sarnow, zwischen den Orten Stretense, Rossin, Wusseken und Panschow, unmittelbar östlich der Bundesstraße B 197.

Nach erfolgter Plananpassung wird nunmehr eine Fläche von ca. 25,26 ha überplant, deren Geltungsbereich in der Gemarkung Wusseken wie folgt liegt:

- Flur: 1, Flurstücke: Teile aus 70/1, 73/1, 73/3, 74/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84
- Flur: 2, Flurstücke: Teile aus 30, 32/1, 32/4, 32/5, 33/1, 33/3, 33/5, 33/6, 33/6, 34, 35, 36, 40, 41

Das Areal soll im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Für den B-Plan wird entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB eine Befristung des Zeitraums der baulichen Nutzung als Sondergebiet

mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" bis zum 31.12.2046 festgesetzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die zugehörige Begründung und ein Zwischenbericht für das geplante Vorhaben "PV Kiestagebau Wusseken" zum Natur-/Artenschutz; liegen

vom 22.06.2016 bis zum 22.07.2016

im Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1 in 17398 Ducherow während der Dienstzeiten:

Montag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag

von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr Freitag

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme vor.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegenüber der Stadt Ludwigslust vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden

Sarnow, den 8.06.2016

Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr.1



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sarnow über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat am 01.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken" gefasst. Auf einer Teilfläche des Kiestagebaus Wussekensind die Errichtung und der Betrieb von selbstständigen Photovoltaikanlagen geglent. Defür sell Beurseht durch die Caracia de Caracia d gen geplant. Dafür soll Baurecht durch die Gemeinde Sarnow geschaffen werden. Das Planungsgebiet gehört verwaltungsseitig zum Amt Anklam-Land, Gemeinde Sarnow, Landkreis Vorpommern-Greifswald. Es liegt ca. 10,0 km südlich von Anklam und ca. 3,0 km nordöstlich von Sarnow, unmittelbar östlich der Bundesstraße B 197 inmitten des Kiestagebaus Wusseken. Gegenwärtig ist die ausgekieste Fläche des Kiestagebaus Wusseken ungenutzt. Das hauptsächlich von Acker- und Grün-Wusseken ungenutzt. Das hauptsachlich von Acker und Grühlandflächen umschlossene Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Wusseken, Flur 1, Flurstücke 80 (tlw.), 81 (tlw.), 84 (tlw.), 86 (tlw.) und 87 (tlw.) sowie Flur 2, Flurstücke 27/2 (tlw.), 30 (tlw.), 31/1, 32/4 (tlw.), 33/5/tlw.), 33/6 (tlw.), 34 (tlw.) und 35 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 12,0 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Norden: Flächen der Flurstücke 78, 79, 82, 83, 85 und 88 der

Flur 1 der Gemarkung Wusseken Flurstücke 33/3, 32/6, und 32/5 der Flur 2 der Ge-Osten:

markung Wusseken Flurstücke 36 und 40 der Flur 2 der Gemarkung Wusseken und die Gemeindestraße, die in den Ort Süden:

Wusseken führt (Flurstück 42) Bundesstraße B 197, Gemarkung Panschow, Flur 3, Westen:

Flurstück 19 sowie die Acker- und Wegeflächen mit den Flurstücken 27/2, 28 und 29 der Flur 2 der Ge-

markung Wusseken.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Anklam-Land.

Sarnow, den 8.06.2016

Anlage: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbe-



Bekanntmachung gemäß Bundesfernstraßengesetz § 16a

Im Zuge der Planung eines ca. 7 km langen straßenbegleitenden Radweges entlang der B 110 von Stolpe nach Anklam werden planungsvorbereitende Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz, werden im Verlauf der B 110 von der linken Einmündung der Peenestraße nach Stolpe bis an den Beginn des Rad- und Gehweges vor der Anschlussstelle der Ortsumgehung Anklam (siehe Planausschnitt) die notwendigen Arbeiten ab dem 04.07.2016 begonnen und voraussichtlich bis Ende Oktober 2016 abgeschlossen sein.

Die Vermessungen erstrecken sich auf den Straßenkörper und die angrenzenden Grundstücke. Die Grundstücksberechtigten werden gebeten, die notwendigen Arbeiten zu dulden und im genannten Zeitraum die Betretbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten.

Die Mitarbeiter des beauftragten Büros sind angehalten, sich auf Verlangen gegenüber den Grundstücksberechtigten auszuweisen.

Etwaige durch die Vermessungsarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden mit Geld entschädigt. Die betroffenen Grundstücksberechtigten wenden sich bitte unmittelbar nach Bekanntwerden des eingetretenen Schadens direkt an den Verursacher, das beauftragte Vermessungsbüro oder an die externe Projektsteuerung des Straßenbauamtes Neustrelitz, Schüßler Plan Frau Sabine Gehrke, Tel. 03981 249211.





Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden Stolpe an der Peene, Postlow, Butzow, Neu Kosenow, Ducherow im Amt Anklam-Land über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasfernleitung EUGAL

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau einer neuen Erdgasfernleitung mit dem Namen EUGAL (**Eu**ropäische **G**as-**A**nbindungsleitung), bestehend aus zwei Leitungssträngen mit einem Durchmesser von jeweils DN 1400, von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern, durch Brandenburg und Sachsen bis zur deutsch-tschechischen Grenze.

Mit der EUGAL wird somit eine neue Erdgasinfrastruktur zwischen der geplanten Nord Stream 2 und dem Fernleitungsnetz des tschechischen Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS geschaffen, um zukünftig benötigte Transportkapazitäten für Erdgas bereitzustellen.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zu diesen Vorarbeiten gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen sowie naturschutzfachliche Erfassungen. Mit den benannten Vorarbeiten wird in den nächsten Tagen vor Ort begonnen. Diese notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für das Planfeststellungsverfahren und für die technischen Verlegearbeiten werden voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Für den Planungsabschnitt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17 in 18439 Stralsund die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Die Arbeiten werden durch von der GASCADE Gastransport GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige, in diesem Rahmen entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasfernleitung entschieden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108 - 112 34119 Kassel

Herr Thilo Thunhorst Telefon 0561 934-1941 E-Mail: thilo.thunhorst@gascade.de

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 31.05.2016

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Japenzin hat den Antrag gestellt, den Nachtrag zum Maßnahmenplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, mithin die Herstellung der darin dargestellten gemeinschaftlichen Anlage im genannten Flurneuordnungsverfahrens, zu genehmigen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBI. I S. 2053) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag zur Genehmigung des Nachtrags zum Maßnahmenplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz gesondert entscheiden.



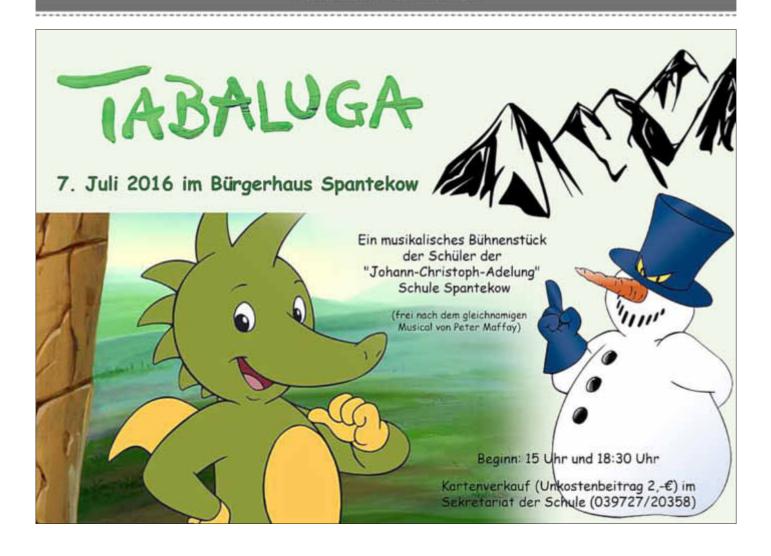


Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Juli 2016 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln.

Gemeinde Boldekow			OT Nerdin	am 05 07	Turn 70 Coburtatos
OT Putzar			Herrn Michael Bosshardt	am 05.07.	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Blesse	am 02.07.	zum 75. Geburtstag	Gemeinde Neetzow-Liep	en	
Gemeinde Butzow			OT Klein Below Frau Marlis Spieker	am 10.07.	zum 75. Geburtstag
OT Lüskow			OT Padderow	am 10.07.	Zum 75. Gebuitstag
Herrn Helmut Wendler	am 06.07.	zum 75. Geburtstag	Frau Rosemarie Vandrei	am 30.07.	zum 75. Geburtstag
Gemeinde Ducherow			Gemeinde Neu Kosenow	1	
Frau Gerda Müller Frau Johanna Lenzner	am 01.07. am 02.07.	zum 90. Geburtstag zum 85. Geburtstag	OT Auerose Frau Gertraud Hoffmann OT Kagendorf	am 06.07.	zum 95. Geburtstag
Frau Hildegunde Beckmann Frau Elise Domanowski	am 06.07. am 09.07.	zum 85. Geburtstag zum 100. Geburtstag	Frau Elli Albig	am 05.07.	zum 85. Geburtstag
Herrn Eckhard Heuer	am 19.07.	zum 75. Geburtstag	Gemeinde Sarnow		
Frau Margit Schmidt Herrn Jürgen Böhme	am 21.07. am 25.07.	zum 90. Geburtstag zum 75. Geburtstag	Herrn Horst Gundlack	am 25.07.	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Roeder	am 27.07.	zum 75. Geburtstag	Herrn Kurt Schnabel	am 28.07.	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Schirm OT Rathebur	am 30.07.	zum 75. Geburtstag	Gemeinde Spantekow		
Frau Grete Henke	am 30.07.	zum 75. Geburtstag	Herrn Rüdiger Waldmann	am 08.07.	zum 75. Geburtstag
Gemeinde Krien			OT Janow Herrn Bernhard Bockelmann	am 20.07.	zum 75. Geburtstag
Frau Henni Ohl	am 18.07.	zum 85. Geburtstag	Gemeinde Stolpe an der	Peene	
Gemeinde Medow			OT Neuhof		
Frau Ursel Wenzel	am 02.07.	zum 80. Geburtstag	Herrn Erwin Wilde	am 05.07.	zum 80. Geburtstag

Schulnachrichten



Johann-Christoph-Adelung-Schule

Schüler aus Spantekow gewinnen erstes Benefizturnier der Käthe-Kollwitz-Schule im Fußball

Am Donnerstag 26.05. fand im Stadion Anklam das erste Benefizturnier zugunsten der Welthungerhilfe der Käthe-Kollwitz Schule statt.

Neben 6 Mannschaften der Klassen 5 und 6 des Gastgebers nahm auch eine Mannschaft der Johann-Christoph-Adelung

Schule teil. Nach Sieg (2:0) und Niederlage (0:1) in der Vorrunde und einem 2:1 im Halbfinale standen unsere Jungen im Finale. Dort trennten sich die



Mannschaften nach 20 Minuten mit 0:0, was bedeutete, dass ein 9-Meter-Schießen die Entscheidung bringen musste. Hier entschied erst der 7. Schütze die Partie zugunsten der Spantekower Schüler, die so über den Sieg jubeln durften.

Die 43 EUR an Spendengeldern, die für die Spantekower Mannschaft durch Eltern, Lehrer und Anhänger gespendet wurden, durfte der Sieger mit nach Spantekow nehmen. Die Spendeneinnahmen der anderen Mannschaften und ein Erlös aus Kuchen- und Würstchenverkauf gingen an die Welthungerhilfe. Alle Beteiligten waren sich einig, dass es neben einer sehr schönen Idee auch eine gelungene Veranstaltung für alle Schüler war und einer Neuauflage im nächsten Jahr nichts im Wege stehen sollte.

Für Spantekow siegten:

Klasse 5a: Jonas Haase, Marc Dittmer

Klasse 5b: Johann Haack, Luca Krüger, Ralph Selent

Klasse 6b: Noah Geldermann, Marvin Gladrow, Phil Stege-

mann

Herzlichen Glückwunsch

Sportnachrichten

BSV 95 Krusenfelde

Der BSV 95 Krusenfelde informiert:

Punktspiel der E-Junioren am 22.05.16 in Krusenfelde.

Unsere E-Junioren konnten Ihr Heimspiel am Sonntag gegen den HFC Greifswald verdient mit 3:2 gewinnen. BSV - Torwart Noah Schöne glänzte mit einigen sehr guten Paraden. In der 7. Minute ging der BSV 95 durch Adrian Gadow in Führung. Der HFC glich in der 16. Min., nach einem groben Schnitzer der BSV-Abwehr, aus. In 2. Min. der zweiten Halbzeit schoss dann Johannes Chabowski das 2:1. Die Greifswalder konnten sich in der 35. Min. aus dem Dauerdruck unseres Team befreien und schlossen einen Konter zum 2:2 ab. 3 Min. vor dem Ende gelang Johannes Chabowski der Siegtreffer. Ein ganz großes Lob an unsere Mannschaft. Es war eines der besten Spiele unserer Mannschaft. Für den BSV 95 spielten: Adrian Gadow, Noah Schöne, Jerome Wolff, Luca Krüger, Johannes Chabowski, Ralph Selent, Justin Hermann, Finley Falk, Alina Barnekow, Bruno Ihlenfeldt.

Punktspiel der E-Junioren am 28.05.16 in Görmin.

6:3 Erfolg der BSV 95 Krusenfelde - E-Junioren in Görmin. Eine gute Leistung aller Spieler. Johannes Chabowski konnte 4 der 6 Tore erzielen. Adrian Gadow und Ralph Selent steuerten je einen Treffer zum verdienten Sieg bei. Für den BSV 95 spiel-

ten: Adrian Gadow, Noah Schöne, Jerome Wolff, Luca Krüger, Johannes Chabowski, Ralph Selent, Alina Barnekow, Tino Wollert, Finley Falk.

Turnier der C/D-Junioren am 04.06.16 in Tützpatz

Unsere C/D-Junioren konnten in Tützpatz das Turnier gewinnen. Es waren nur drei Teams am Start. Ein Spiel dauerte, bei sengender Hitze 25 Min. Unser Team konnte Tützpatz mit 4:0 schlagen. Gegen Völschow gab es einen schwer erkämpften 2:1 Sieg. Für unser Team spielten: Pia Rienow (1 Tor), Tim Merklinghaus, Rene Wette, Hannes Dützmann, Domenik Thrun, Philip Genz, Felix Marcok (4 Tore), Hannes Brandl

Reinhard Lembke

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Kontakte:

Pfarramt Anklam I

für die Kirchengemeinden Anklam und Teterin-Lüskow

Pastorin Petra Huse

Baustraße 33, 17389 Anklam
Tel.: 03971 833064
E-Mail: anklam1@pek.de
Internet: www.kirche-anklam.de

Pfarramt Anklam II Pastor Bodo Winkler

Kleinbahnweg 6 a, 17389 Anklam Tel.: 03971 212612 E-Mail: anklam2@pek.de

Gemeindebüro Anklam

Baustraße 33, 17389 Anklam
Tel.: 03971 210276
E-Mail: anklam-buero@pek.de
Sprechzeiten: Mo., Di., Fr., 9:00 bis 12:00 Uhr

Vorsitzender des Kirchengemeinderates (und für Fried-

hofsangelegenheiten der Kirchengemeinde) Anklam

Thomas Binder

Tel.: 03971 245190 (Post über Gemeindebüro)

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(und für Friedhöfe der Kirchengemeinde)

Teterin-Lüskow

Peter Krüger

Tel.: 03971 240505 (Post über Gemeindebüro Anklam)

Friedhofsverwaltung Alter Friedhof Anklam

August-Bebel-Straße, 17389 Anklam Tel.: 03971 245190

E-Mail: anklam-friedland@pek.de

Kirchenmusik Anklam

Baustraße 33, 17389 Anklam Tel.: 03971 2931818

E-Mail: rmf@kirchenmusik-anklam.de www.kirchenmusik-anklam.de

Konto der Ev. Kirchengemeinde Anklam:

IBAN: DE57 1505 0500 0430 0025 72

BIC: NOLADE21GRW

Konto der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow:

IBAN: DE08 1505 0500 0430 0137 36

BIC: NOLADE21GRW

Gottesdienste vom 15. Juni bis 20. Juli:

16. Juni - (Donnerstag)

15:00 Uhr Seniorenresidenz Buchenweg 2

18. Juni - (Sonnabend)

Marienkirche - Festgottesdienst zum 10-jährigen Bestehen der Evangelischen Schule "Peeneburg" 10:30 Uhr

19. Juni - 4. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Teterin

09:30 Uhr Kreuzkirche - Abendmahl

10:30 Uhr Lüskow 14:00 Uhr Bargischow 16:00 Uhr Gellendin

26. Juni - 5. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Kreuzkirche 10:30 Uhr Marienkirche 3. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kreuzkirche

17:00 Uhr Marienkirche - Eröffnung der Sommermusikreihe

8. Juli - (Freitag)

10:00 Uhr Seniorenresidenz Leipziger Allee 42

15:30 Uhr Pflegeheim Lindenstraße 75

9. Juli Gnevezin Ausbau - Andacht zum Dorffest-Auftakt

10. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Teterin 10:30 Uhr Lüskow

14:00 Uhr Bargischow - Abendmahl

16:00 Uhr Gellendin 18:00 Uhr Kreuzkirche

Gemeinsamer Gottesdienst der Anklamer christ-

lichen Gemeinden- und Grillabend

17. Juli - 8. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Marienkirche 14:00 Uhr Pelsin 23. Juli (Samstag) 17:00 Uhr Lüskow 18:00 Uhr Teterin

24. Juli - 9. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Marienkirche

10:30 Uhr Kreuzkirche - Abendmahl

Regelmäßige Termine:

Kirchenmusik:

Kinderchor

montags (20. und 27. Juni) 15:30 Uhr - Anklam, Baustraße 33

Jugendchor

montags (20. und 27. Juni) 17:00 Uhr - Anklam, Baustraße 33

Kantorei

donnerstags (16. und 23. Juni)

19:30 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Donnerstag, 30. Juni 19:00 Uhr - Marienkirche

Bläser

donnerstags (16. Juni)

18:00 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Kinder- und Jugendarbeit:

Aus gesundheitlichen Gründen ist unser Gemeindepädagoge vorerst nicht im Dienst. Manche Veranstaltungen müssen ausfallen, andere können wir absichern:

Christenlehre

dienstags (20. und 28. Juni, dann Sommerpause) 15:15 Uhr - Anklam, Baustraße 33

Kindergottesdienst

Freitag (24.Juni) 9:30 Uhr - Kreuzkirche

Junge Gemeinde

Bootsausflug (1. und 2. Juli) Anmeldungen bei Pastor Winkler

Bastelkreis Anklam

donnerstags

14:30 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6 (Sommerpause ab 21. Juli)

Seniorenkreis Anklam - Sommerpause Frauenkreis Bargischow - Sommerpause

Bibelkreis Anklam Mittwoch, 6. Juli

15:00 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Hauskreis Anklam

Mittwoch, 13. Juli

18:00 Uhr - bei Frau Hübner: Eschenweg 4 Gesprächskreis Anklam - Sommerpause Seniorennachmittag Teterin-Lüskow -

Sommerpause

Auch die Sommerkonzerte feiern ein Jubiläum: schon die 40. Anklamer Sommermusikreihe ist es in diesem Jahr!

"Summertime - and the living is easy"

so klingt es in einem weltberühmten Lied von George Gershwin. Ja, wenn alles gut geht, ist das Leben im Sommer von großer Leichtigkeit. Die Sonne lockt uns heraus, glücklich genießen wir die schönen, langen Tage.

Die Sommermusikreihe möchte Ihnen diese Schönheit und Leichtigkeit bewusst machen. Die Konzerte sind eine Extra-Ration Genuss und Lebensfreude, wie sie schon Paul Gerhard in seinem bekannten Lied "Geh aus, mein Herz" - das im Mittelpunkt des Eröffnungskonzertes steht - besungen hat. Von Filmmusik über Volkslieder bis zu Händels "Halleluja" können Sie in diesem Konzert der Kantorei alles erleben.

Eine besonders glückliche Zeit verlebte Franz Schubert im Sommer 1819 in Steyr. Dort entstand das "Forellenquintett". Bis heute strahlen Glück und Heiterkeit dieser Sommertage durch die Musik - für uns im Konzert am 19. Juli erlebbar.

Der Liederabend "Blühe, mein Herz, blüh auf" und der Kammermusikabend "Die verliebte Nachtigall" werden im August dann den musikalischen Sommer-Bilder-Bogen vervollständigen, und zum Abschluss wird es im September noch ein besonderes Familienkonzert geben: Gerhard Schöne - zusammen mit dem Kinderchor unserer Kantorei.

Und dann sind da noch die "Orgelpunkte" - alle 14 Tage zur Mittagszeit. Es ist selten schöner in der Marienkirche als an einem heißen Sommertag. Gönnen Sie sich einmal eine musi-kalische Mittagspause und lauschen den Klängen unserer Or-

Ich wünsche Ihnen allen einen glücklichen Sommer und freue mich auf die eine oder andere Begegnung.

Ruth-Margret Friedrich



Wie im letzten Jahr freut sich die Kantorei auf einen fröhlichen

Foto: Ruth-Margret Friedrich

Alle Konzerte finden in der St.-Marien-Kirche Anklam statt.

Sonntag, 03. Juli 2016 17:00 Uhr Geh aus, mein Herz, und suche Freud"

Kantoreikonzert St. Marien Kantorei Anklam

Anka Naumann - Sopran Olga Bille - Klavier und Orgel Ruth-Margret Friedrich - Leitung Eintritt: 10,- €/Kinder freien Eintritt

12:00 Uhr Mittwoch, 13. Juli 2016 Orgelpunkt Orgelmusik/Orgelführung zur Marktzeit Ruth-Margret Friedrich - Orgel freier Eintritt/um Kollekte wird gebeten

Dienstag, 19. Juli 2016 "In einem Bächlein helle" 19:30 Uhr

Franz Schubert "Forellenquintett"

Wolfgang Amadeus Mozart Klavierquartett g-Moll

Peter Rann - Violine Astrid Radau - Viola

Andrej Gudzuhn - Violoncello Michael North - Kontrabass

Olga Bille - Klavier Eintritt: 10,- €/Kinder freien Eintritt

Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen & Mönkebude

Evangelisches Pfarramt - Dorfstr. 46 - 17375 Leopoldshagen - Pfarrer Rainer Schild Tel.: 039774 20247 - Fax: 039774 29953 - E-Mail: st.petri-moenkebude@online.de

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im Juni & Juli 2016

JUBILÄUMSKONFIRMATION IN LEOPOLDSHAGEN

Sonntag – 19. Juni 2016 – 14.00 Uhr – Fachwerkkirche Leopoldshagen Gottesdienst zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Gnaden- und Kronjuwelen-Konfirmation mit Feier des Heiligen Abendmahles

REGIONALER ZELTGOTTESDIENST IN MÖNKEBUDE Sommergottesdienst im Festzelt zum Strand- und Hafenfest 2016

Sonntag – 03. Juli 2016 – 10.00 Uhr – Strandpark Mönkebude

Altwigshagen	Lübs
Sonntag – 26.Juni – 10.30 Uhr	Sonntag - 26.Juni - 09.30 Uhr
Sonntagsgottesdienst - Dorfkirche Altwigshagen	Sonntagsgottesdienst - Dorfkirche Lübs
Sonntag – 07.August – 10.30 Uhr Sonntagsgottesdienst – Dorfkirche Altwigshagen	Sonntag – 07.August – 09.30 Uhr Sonntagsgottesdienst - Dorfkirche Lübs
Leopoldshagen	Mönkebude
Sonntag - 19.Juni - 14.00 Uhr	Sonntag - 03.Juli 2016 - 10.00 Uhr
Jubiläumskonfirmation in der Dorfkirche	Zeltgottesdienst im Strandpark Mönkebude
Sonntag - 17.Juli - 09.30 Uhr	Sonntag – 17.Juli – 10.30 Uhr
Gottesdienst in der Dorfkirche	Taufgottesdienst in der St.Petri-Kirche
Neuendorf A	Wietstock
Sonntag - 19.Juni - 09.30 Uhr	Sonntag - 19.Juni - 10.30 Uhr
Sonntagsgottesdienst - Dorfkirche Neuendorf A	Sonntagsgottesdienst - Kirche St.Magdalena

KIRCHE MIT KINDERN open Air – LILY-FARM WIETSTOCK Gottesdienst für die ganze Familie mit Taufen

Sonntag – 10.Juli 2016 – 10.00 Uhr – Lily-Farm Wietstock

Sonntag	Altwigshagen	Leopoldshagen	Lübs	Mönkebude	Neuendorf	Wietstock
19.Juni	-	14.00 Uhr (Jubiläu	mskonfirmation)		09.30 Uhr	10.30 Uhr
26.Juni	10.30 Uhr		09.30 Uhr			
03.Juli				10.00 Uhr -Zeltge	ottesdienst regio	nal – Mönkebu
10.Juli	ĺ	WIETSTOCK (Li	ly-Farm) - 10.00	Uhr - Kirche mit K	indern open Air	(Taufen)
17.Juli		09.30 Uhr		10.30 Uhr(Taufe)		10 m2
07.Aug.	10.30 Uhr		09.30 Uhr			
14.Aug.		10.30 Uhr		09.30 Uhr		
21.Aug.			7		10.30 Uhr	09.30 Uhr
18.Sept.	14.00 Uhr (Jul	oilăumskonfirmation)		10.30 Uhr	09.30 Uhr	
24.Sept.	_	10.00 Uhr - Regio	nales Erntedank	fest Leopoldshagen		
25.Sept.			09.30 Uhr			10.30 Uhr

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Gottesdienste in den Orten der Umgebung mitzufeiern!

Terminänderungen sind nicht auszuschließen - Bitte beachten Sie unsere Schaukästen!

REGELMÄSSIGE VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Männerclub im Leopoldshagener Bischof-von-Scheven-Haus

Montag - 04. Juli - 08:30 Uhr - Ausfahrt des Männerclubs

Montag - 08. August - 15:00 Uhr - Sommerfest des Männerclubs im Pfarrgarten

Nachmittag der Begegnung bei Kaffee & Kuchen im Altwigshagener Pfarrhaus

Mittwoch - 15. Juni - 14:30 Uhr Mittwoch - 13. Juli - 14:30 Uhr

Nachmittag für die ältere Generation

Montag - 27. Juni - 13:30 Uhr in Mönkebude Montag - 18. Juli - 13:30 Uhr in Leopoldshagen

KONFIRMANDENKURS 2015 - 2017

Jugendliche, die derzeit die Klassenstufen 6 und 7 besuchen sind herzlich zum Konfirmandenkurs 2015 - 2017 eingeladen. An monatlich einmal stattfindenden Kursabenden bereiten wir uns gemeinsam auf die Einsegnung im Frühjahr 2017 vor. Ergänzt wird die Reihe der Abende durch einzelne Angebote für Tages- oder auch Mehrtagesfahrten. Die Termine für die Treffen am Freitagabend wie auch die wechselnden Veranstaltungsorte werden langfristig bekannt gegeben, so daß sie in den Familien der Konfirmanden über längere Zeiträume eingeplant werden können. In der Regel beginnen wir an den Kursabenden um 17:00 Uhr und enden um 20:00 Uhr. Bitte meldet Euch/melden Sie Ihr Kind bei Pastorin Süptitz im Pfarramt Ducherow (039726 20403) oder bei Pastor Schild im Pfarramt Leopoldshagen (039774 20247) für den Konfirmandenkurs 2015 - 2017 an.

Hier die nächsten Termine:

FREITAG - 17. Juni - 17:00 Uhr - Pfarrhaus Altwigshagen FREITAG - 15.Juli - 17:00 Uhr - Pfarrhaus Ducherow

KINDERNACHMITTAG

Langsam geht die Saison der Kindernachmittage im Pfarrhaus Altwigshagen zu Ende. Eingeladen sind Kinder vom Vorschulalter bis zur fünften/sechsten Klasse in der Regel einmal im Monat - Freitag - 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr. Die Vorbereitungsgruppe freut sich auf das diesjährige Abschluß-Wochenende auf dem Pfarrhof Altwigshagen (Hauptstr. 19, 17379 Altwigshagen). Miteinander spielen, singen, basteln, nachdenken, feiern und Vieles mehr. Nächster Termin zum Vormerken: Sommerzeltwochenende auf dem Pfarrhof Altwigshagen mit KIRCHE MIT KINDERN open Air - Samstag - 09. Juli - bis Sonntag -10. Juli 2016.

BESONDERE HÖHEPUNKTE - AUF EINEN BLICK - UND ZUM VORMERKEN

LÜBSER KIRCHENKINO "Der Baulöwe" - Samstag - 18. Juni -17:00 Uhr - Kirche Lübs

JUBILÄUMSKONFIRMATION in Leopoldshagen - Sonntag - 19. Juni - 14:00 Uhr

FAHRT INS BLAUE - Montag - 20. Juni 2016 - ca. 07:30/08:30 Uhr - Start zur Frühjahrsfahrt

KIRCHE MIT KINDERN - open Air - Sonntag - 10. Juli - 10:00 Uhr - "Lilly-Farm" - Wietstock

JUBILÄUMSKONFIRMATION in Altwigshagen - Sonntag - 18. September - 14:00 Uhr - Dorfkirche

FAHRT INS BLAUE - Montag - 19. September - ca. 07:30/08:30 Uhr - Start zur Herbstfahrt KIRCHENGEMEINDERATSWAHL 2016 - Sonntag - 13. November 2016

09:00 bis 12:00 Uhr in MÖNKEBUDE (St.Petri-Kirche)

10:30 bis 13:30 Uhr in LEOPOLDSHAGEN (Bischof-von-Scheven-Haus)

13:00 bis 16:00 Uhr in ALTWIGSHAGEN (Pfarrhaus)

WEITBLICK-Konzert mit "Figelin" - Freitag - 25. November -20:00 Uhr - St.-Petri-Kirche Mönkebude

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Ihr Pastor Rainer Schild

Kirchengemeinde Ducherow

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Ducherow im Juni/ Juli 2016

(Änderungen vorbehalten!)

19.06., 4. So. n. Trinitatis 08:45 Uhr in Auerose, Kirche 10:00 Uhr in Ducherow, Kirche

in Busow, Kirche 14:00 Uhr 26.06., 5. So. n. Trinitatis 10:00 Uhr in Ducherow

in Ducherow, Kirche 14:00 Uhr in Schmuggerow, Kirche

03.07., 6. So. n. Trinitatis 10:00 Uhr in Ducherow, Kirche

14:00 Uhr in Rosenhagen, Kirche mit anschl. Gartenfest!

10.07., 7. So. n. Trinitatis 08:45 Uhr in Rathebur, Kirche

10:00 Uhr in Ducherow, Kirche in Bugewitz, Kirche 14:00 Uhr 17.07., 8. So. n. Trinitatis 8.45 Uhr in Auerose, Kirche 10:00 Uhr in Ducherow, Kirche 14:00 Uhr in Rossin, Kirche 24.07., 9. So. n. Trinitatis 10:00 Uhr in Ducherow, Kirche 14:00 Uhr in Schmuggerow, Kirche

31.07., 10. So. n. Trinitatis 10:00 Uhr in Ducherow, Kirche in Kagendorf, Kate 14:00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen:

Christenlehre für Kinder:

Die Christenlehre wird im Rahmen der Vollen Halbtags-Schule im Pfarrhaus von Ducherow angeboten: Montags von 13:00 -14:00 Uhr

Die nächsten Termine für den Konfirmandenkurs 2015 -2017

der Schüler der 7. und 8. Klasse:

Nächster Konfirmandentreff:

- Freitag, den 17. Juni, von 17:00 bis 20:00 Uhr in Altwigsha-
- Freitag, den 15. Juli, von 17:00 20:00 Uhr in Ducherow

Gemeindenachmittag:

- jeden zweiten Donnerstag, ab 14:00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow
- jeden dritten Mittwoch des Monats, ab 14:00 Uhr > in der Kagendorfer Kate

Gemeinsam trinken wir gemütlich Kaffee, singen miteinander und unterhalten uns über ein biblisches oder aktuelles Thema. Jederzeit freuen wir uns, wenn jemand bei uns vorbeischaut oder regelmäßig dazu kommt!

Zum GoFish-Gottesdiensten 2016 laden wir herzlich ein:

Ø am Freitag, dem 24.06.2016, in Ducherow ab 19:00 Uhr in der Kirche mit anschließendem Imbiss

Ein Abschied nach über 30 Jahren!

Nun sind es nur noch 4 Monate, bis ich und mein Mann Sie, diese Pfarrstelle und Vorpommern verlassen werden! Eine für uns neue und bis jetzt unbekannte Gegend haben wir uns für unsere Tätigkeiten in den nächsten Jahren bis zum Ruhestand ausgesucht. Schleswig-Holstein und die Hamburger Region ist inzwischen die Heimat unserer Kinder

und Enkelkinder. Orte, die uns noch fremd sind. Aber mit Menschen, die einem freundlich und offen entgegen kommen, so wie hier in Pommern. Die Arbeit im Pfarramt wird strukturell ganz anders organisiert sein. Doch das Miteinander mit den Menschen und das Leben und Gestalten des christlichen Glauben durch die Höhen und Tiefen des Alltages hindurch werden sicher ähnlich sein!

Und viele Erfahrungen und ungezählte Erinnerungen werde ich aus den vergangenen 3 Jahrzehnten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde Rathebur, Ducherow und später auch Kagendorf mitnehmen:

- Die regelmäßigen Kleinstgottesdienste in unseren schönen mittelalterlichen Kirchen mit den über die Jahrzehnte hinweg wenigen aber so treuen Gottesdienstbesuchern!
- Den Konfirmandenunterricht in den sich wandelnden Formen. Die ersten Konfirmandinnen und Konfirmanden begegnen mir heute als Eltern der jetzigen Jugendlichen und Christenlehrekinder. Viele von ihnen sind aber auch von hier weg gezogen.
 - Die vielen fröhlichen Stunden bei den Treffen des Frauen-, bzw. Seniorenkreises, voller Herzlichkeit und Dankbarkeit, mit erzählen und singen! An viele liebe Frauen erinnere ich mich oft und gerne, sie sind inzwischen schon heimgerufen worden!
- Die viele Verwaltungsarbeit mit den 12 Friedhöfen, die heute so kahl und leer werden.

- Und die zahlreichen Baumaßnahmen an allen 12 Kirchen und Kapellen, sowie an Orgeln und Glocken. In Zusammenarbeit mit Architekten und Baufirmen und dank verschiedener Fördermittel haben wir den kulturhistorischen Schatz dieser Kirchengemeinde für die nächsten Jahre mit sichern und verschönern können.
- Die zehn Jahre der Zusammenarbeit mit Pastor Martin Wilhelm, dem neben der Aufgabe als Vorsteher im Diakoniewerk Bethanien ein Seelsorgebereich in der Kirchengemeinde mit zugewiesen war. Es war eine intensive und bereichernde Zeit der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung.
- Die tatkräftigen Unterstützungen durch meinen Mann mit vielen Projektideen der Gestaltung auf dem Pfarrhof, dem schönen Pfarrgarten und Kirchplatz von Ducherow. Seine viele praktische Hilfe auch auf den Friedhöfen und in den Kirchen aller Außendörfer. Bis hin zur Anleitung der ABM und MAE - Kräfte, mit deren Hilfe wir über die Jahre viel ausbessern, verschönern und pflegen konnten! Meinem Mann und allen Mitarbeitern und Helfern sei auf diesem Wege noch einmal sehr gedankt!

Als ehrenamtlicher Organist hat er aber auch das Gemeindeleben mit den Gottesdiensten, Amtshandlungen, Gemeindenachmittagen und - festen grundlegend mit bereichert!

... Wir müssen nicht nur zurückschauen, auf das, was war und so nicht wieder kommt, oder nicht mehr zu verbessern ist; wir dürfen auch nach vorne leben, Gottes großartigem Lebensziel für uns entgegen, das ER uns bereitet hat! Denn als Christen gehören wir zur Gemeinschaft der Kinder Gottes, die doch SEI-NER Zukunft entgegen gehen!

Unser Vertrauen auf den lebendigen und gegenwärtigen Gott kann und wird uns dabei tragen, jetzt und in Zukunft!

"Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat", dieser Vers aus 1. Johannesbrief 5,4 steht über dem 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. September 2016. An diesem Sonntag wird um 14:00 Uhr in Kagendorf der Festgottesdienst zum Abschluss der Innensanierung dieser Kirche zusammen mit meiner Verabschiedung als Pastorin der Kirchengemeinde Ducherow stattfinden.

Dazu lade ich Sie schon jetzt herzlich mit ein!

Ihre Pastorin Barbara Süptitz

MONATSSPRUCH FÜR JUNI:

"Meine Stärke und mein Lied ist der HERR, er ist für mich zum Retter geworden."2. Mose 15,2

Kontakte: Ev. Kirchengemeinde Ducherow Pastorin B. Süptitz: im ev. Pfarramt Ducherow

Hauptstr. 76, 17398 Ducherow Tel.: 039726 20403 - Fax: 20408 E-Mail: ducherow1@pek.de www.kirche-mv.de/ducherow.html

Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow: i. d. R., außer in den Ferien, jeden Dienstag, sowie jeden Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:

IBAN: DE 70 15050500 0431000662 SWIFT-BIC: NOLADE 21 GRW

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Gottesdienste für die Monate Juni & Juli 2016

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Aushänge!)

12. Juni - 3. Sonntag nach Trinitatis 09:00 Uhr in Tramstow, Kirche 10:00 Uhr in Nerdin. Kirche

11:00 Uhr in Krien, Kirche - Kindermusical und Gemeinde-

fest

18. Juni - Samstag

17:00 Uhr in Wussentin - Ausfall

Der geplante und auf den Ortsplakaten angekündigte Gottesdienst mit Kirchenkaffee muss leider ausfallen, da in Wussentin an diesem Tag andere Veranstaltungen geplant sind.

19. Juni - 4. Sonntag nach Trinitatis 09:00 Uhr in Medow, Kirche 10:00 Uhr in Görke, Kirche

25. Juni - Samstag, 20. Grüttower Sommerfest

15:00 Uhr in Grüttow, Kirche Sommermusik

Über viele Jahre haben wir am letzten Samstag im Juni ein Sommerfest in Grüttow gefeiert. Anfangs diente dieses Fest soweit ich von Herrn Pfarrer Behrens gehört habe - dem Erhalt der Kirche. Diese ist nun soweit wieder hergestellt. Viele Menschen erinnern sich bestimmt gern an manche fröhliche Gottesdienste und Sommermusiken mit verschiedensten Chören und Instrumentalisten.

Mittlerweile sind aber einige ehemalige Grüttower weggezogen und auch in unserer Kirchengemeinde hat es Veränderungen gegeben, die uns zu der Entscheidung bewogen haben, in diesem Jahr mit dem 20. Grüttower Sommerfest diese Tradition in der bisherigen Form ausklingen zulassen.

Fühlen Sie sich herzlich eingeladen, am 25. Juni nach Grüttow zu kommen und mit uns gemeinsam ein schönes Fest zu feiern.

3. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

in Stolpe, Kirche 09:00 Uhr 10:00 Uhr in Liepen, Kirche 10. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis 09:00 Uhr in Tramstow, Kirche 10:00 Uhr in Nerdin, Kirche 17. Juli - 8. Sonntag nach Trinitatis 09:00 Uhr in **Medow**, Kirche - Taufen 10:00 Uhr in Nerdin, Kirche - Trauung 23. Juli - Samstag - Sommermusik 17:00 Uhr in **Liepen** Kirche

Es musizieren u. a. Katharina Kühne - Schnittler und Dr. Ina Altripp.

24. Juli - 9. Sonntag nach Trinitatis 10:00 Uhr in Görke, Kirche

Kirchengemeinderatssitzung im Juni Donnerstag, 23. Juni 18:30 Uhr

Kirchenchor

Bitte beachten Sie die Änderung des Wochentages für die Proben!

dienstags um 19:30 Uhr in Medow mit dem Chorleiter, Herrn Wurch

(im Gebäude der Firma Medow - Bau)

Neue Sängerinnen und Sänger sind jederzeit herzlich Willkommen. Bitte trauen Sie sich und sprechen den Chorleiter doch einfach an oder kommen zum Probentermin vorbei.

Kinder- und Jugendkirche

Liebe Kinderkirchenkinder und Konfirmanden! Herzliche Einladung zum 5. Kinderkirchentag in diesem Jahr am

Freitag, dem 24. Juni 2016 von 14:30 - 16:30 Uhr. Bitte meldet euch bis zum Mittwoch, dem 22. Juni im Pfarramt, ob ihr dabei sein könnt.

Gemeindenachmittage

In den Monaten Juli & August finden keine Gemeindenachmittage statt - es ist Sommerpause! Nutzen Sie bitte die vielen anderen Möglichkeiten der Kirchengemeinde, sich zu begegnen.

Bürozeiten im Pfarramt:

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr Pfarrbüro Liepen

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Liepen

Dorfstraße 42, 17391 Liepen, Tel./Fax: 039721 52214

Mail: liepen@pek.de



Kontoverbindungen für Gemeindekirchgeld und Friedhofssachkosten

Kirchenkonto Liepen

Evangelische Kirchengemeinde Liepen Sparkasse Vorpommern IBAN DE85 1505 0500 0430 0022 62 BIC NOLADE21GRW

Für das Kirchgemeindegeld und die Friedhofssachkosten der Friedhöfe:

Neetzow, Kagenow, Liepen, Preetzen, Dersewitz

Kirchenkonto Medow

Evangelische Kirchengemeinde Medow Sparkasse Vorpommern IBAN DE54 1505 0500 0430 0051 48 BIC NOLADE21GRW

Für das Kirchgemeindegeld und die Friedhofssachkosten der Friedhöfe:

Grüttow, Stolpe, Medow, Wussentin, Tramstow, Nerdin, Postlow, Görke

Aus Gründen der besseren Zuordnung bleiben die Konten der Kirchgemeinde weiterhin getrennt bestehen. Bitte überweisen Sie die Friedhofssachkosten unter Angabe der Grabstelle, des Friedhofes und des Jahres, für das Sie bezahlen, auf die entsprechenden Konten. Wir haben aufgrund von nicht richtig deklarierten Überweisungen ansonsten keine Möglichkeit der Zuordnung.

Kirchengemeinde aktuell: Kinderkirchentag im Mai

Am 20. Mai machten wir uns wieder auf den Weg, die Kirchen unserer Gemeinde zu erkunden. Zuerst besuchten wir die Kapelle in Preetzen und anschließend sahen wir uns die Ruine des ehemaligen Gottesdienstraumes in Neetzow an. In Kagenow erforschten wir eine der ältesten Kirchen in unserem Umkreis und picknickten dann fröhlich im Sonnenschein.







Friedhöfe - Baumschneideaktionen

In den nächsten Jahren werden wir auf unseren Friedhöfen verschiedenste Baumpflegemaßnahmen durchführen. Die Kosten belaufen sich dabei auf ca. 15.000,00 EUR.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass Bäume, Sträucher oder Koniferen, die von einem Grabstellenpächter gepflanzt worden sind, in seiner eigenen Verantwortung liegen.

In der Friedhofsordnung ist klar geregelt, dass die Wuchshöhe nicht mehr als 50 cm betragen darf. Bei der Kontrolle der Friedhöfe fiel auf, dass diese Höhe oftmals sehr kreativ ausgelegt wird

Die Kirchengemeinde übernimmt keine Verantwortung im Falle eines Schadens.

Kirche Görke - Erneuerung der Fenster

Nachdem an der Kirche zu Görke der Kirchturm repariert worden ist und auch die Orgel in neuem Glanz erstrahlt, werden in diesem Jahr alle Fenster repariert und die alte Bleiverglasung wieder hergestellt. Die Firma Krönke aus Dresden hat für diese Arbeiten jahrelange Erfahrung und wir freuen uns, dass wir auf ihre Unterstützung bauen können.

Kirche Kagenow - Glockenreparatur

Um unsere kleine Kagenower Glocke weiter läuten zu dürfen, war eine Komplettüberholung dringend dringend notwendig. In der vergangenen Woche hat die Firma Griwahn sie wieder eingebaut und wir werden sie im August fröhlich zum Gottesdienst wieder läuten.



Kirche Stolpe - Glockenanlage

Bei der jährlichen Kontrolle der Läuteanlagen stellt sich heraus, dass spätestens im kommenden Jahr in der Stolper Kirche eine neue Läuteanlage eingebaut werden muss. Die vorhandene Anlage versagt ab und an ihren Dienst und der Zustand wird nicht besser. Die Kosten für neue Motoren und die entsprechende Montage belaufen sich auf ca. 4.500,00 EUR.

Wir sind bemüht, alle Glocken in Ordnung zu halten, dass sie zu den Gottesdiensten und Amtshandlungen auch genutzt werden können.

In der Stolper Kirche werden voraussichtlich noch in diesem Jahr Restaurationsarbeiten beginnen, die die Grundvoraussetzung für eine Pfeilersanierung, Ausmalung und ein Beleuchtungskonzept darstellen. Durch die vielen Trauungen ist eine zeitliche Planung nicht ganz einfach, aber wir werden uns bemühen, allen Wünschen gerecht zu werden.

In vielen Gärten grünt und blüht es um diese Jahreszeit in allen Farben und wer mit offenen Augen durch die Natur geht, kann so manches Schöne entdecken.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Tage und Wochen und grüße Sie auch im Namen des Kirchengemeinderates recht herzlich



Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Kirchengemeindeverband Krien

Kirchennachrichten Juli 2016

Monatsspruch für Juli

Der Herr gab zur Antwort: ich will meine ganze Schönheit vor dir vorüberziehen lassen und den Namen des Herrn vor dir ausrufen. Ich gewähre Gnade, wem ich will, und ich schenke Erbarmen, wem ich will.

2. Mose 33,19

19. Juni 2016, 4. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Wegezin 10:30 Uhr Neuendorf B

26. Juni 2016, 5. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Iven 10:30 Uhr Blesewitz

03. Juli 2016, 6. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Gramzow

10. Juli 2016, 7. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Krien Jubiläumskonzert Kirchenchöre Krien/Iven

mit anschließendem Kaffeetrinken

17. Juli 2016, 8. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Wegezin 10:30 Uhr Neuendorf B

14:00 Uhr Krien Taufgottesdienst24. Juli 2016, 9. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Iven 10:30 Uhr Krien

31. Juli 2016, 10. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Blesewitz

02. Juli 2016,

Glockenumzug beim Dorffest in Krien

Gemeindenachmittag

Krien	Mittwoch, den 06.07.16	Ausflug um 10:00 Uhr
Iven	Mittwoch, den 13.7.16	um 14:30 Uhr
Neuendorf B	Donnerstag, den 14.07.16	um 14:30 Uhr
Gramzow	Mittwoch, den 20.07.16	Ausflug um 10:00 Uhr
Wegezin	Donnerstag, den 21.07.16	um 14:30 Uhr

Bibelgesprächskreis Blesewitz

Dienstag, den 28.06.16	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 29.06.16	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Dienstag, den 12.07.16	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 13.07.16	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz

Kaffee- und Singenachmittag für ehemalige Chorsängerinnen und alle Interessierten

Am Sonnabend, 18.06. lädt der Kirchenchor Krien/Iven ganz herzlich alle ehemaligen Chorsänger-Innen der Kirchenchöre Krien und Iven und auch alle anderen Interessierten in das alte Pfarrhaus nach Iven ein.

Anlässlich unseres Chorjubiläums 2016 (am 10.7. um 14:00 Uhr Kirche Krien)

wollen wir in der Erinnerung an unseren Chorgründer und langjährigen Chorleiter Hermann Gabriel, Rückschau halten, gemeinsam Singen und Kaffee trinken.

Termin: 18.06.2016; 14 - 17:00 Uhr im alten Pfarrhaus in Iven



SommmerSingen zum Chorjubiläum

Wir feiern Jubiläum! 30 Jahre und noch viel mehr Kirchenchöre in Iven und Krien.

Wir feiern dieses Fest in dankbarer Erinnerung an unseren Chorgründer und langjährigen Chorleiter Hermann Gabriel. So wollen wir Rückschau halten und Singend durch die Jahre

Lieder von damals und heute stehen auf unserem Programm. Wir laden Sie ganz herzlich ein zum Zuhören und Mitsingen. Unsere ganz besondere Einladung gilt all jenen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte irgendwann einmal,für eine kurze oder

längere Zeit, Mitglied unserer Chöre waren. Wir freuen uns auf Begegnungen und Gespräche.

Termin: Sonntag 10. Juli, 14:00 Uhr SommerSingen zum Chorjubiläum in der Kirche Krien.

Anschließend Sekt und Kaffee im Pfarrgarten. Wir freuen uns auf Sie!

Kathrin Schulz

Elternversammlung Kinderfreizeit Am Dienstag, 12.07.2016



um 19:30 Uhr im Gemeinderaum in Krien

Treffen für Betreuer & Jugendteamer

Am Freitag, 15.07.2016 um 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Krien

Herzliche Grüße

Kathrin Schulz

039727 22872 oder 0151 18749048 oder kschulz@higsoft.com

Wir fahren in die Ferien!

Zur Kinder- Sommer-Freizeit des Kirchengemeindeverbandes Krien

Vom 25. - 29.7.: SONNE, SAND, WIND und Meer im kleinen Küstenort Boiensdorf.

In der Ostseebucht zwischen Wismar und dem Ostseebad Rerik.

Im Rückblick:



Konfirmation von Maria Breitsprecher und Justine Lange am Pfingstsonntag in Blesewitz, herzliche Glück- und Segenswünsche.

Kirchgeld und Friedhofsgebühr 2016

Spenden, Kirchgeld und Friedhofsgebühren können auf unser

Konto: Ev. Kirchengemeinde Krien Konto - Nr.: BIC GENODEF1ANK

IBAN DE35 1506 1638 0002 2015 00 überwiesen werden.

Eventuelle Grabauflösungen sind formlos in der Friedhofsver-

waltung bei Frau Rabe zu beantragen. Bürozeiten: Dienstags 9:00 - 12:00 Uhr.

Allen eine gesegnete Zeit.

Der Kirchengemeindeverband Krien





Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate Juni & Juli 2016

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge!)

3. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten an der Kirche

fällt der Gottesdienst in Boldekow ersatzlos aus.

10:15 Uhr
4. S. nach Trinitatis, 19. Juni
9:00 Uhr
10:15 Uhr
5. S. nach Trinitatis , 26. Juni
9:00 Uhr
in Putzar, Kirche
in Spantekow, Kirche

Sommermusik mit Kirchenchor und Gartenfest

6. S. nach Trinitatis, 3. Juli 9:00 Uhr in Wusseken, Kirche 10:15 Uhr in Neuenkirchen, Kirche 7. S. nach Trinitatis, 10. Juli

10:15 Uhr in Japenzin, Kirche

14:00 Uhr in Boldekow, Kirche, Turmeinweihung im Anschluß mit Kaffee und Kuchentafel

8. S. nach Trinitatis, 17. Juli 9:00 Uhr in Wusseken, Kirche 10:15 Uhr in Spantekow, Kirche 9. S. nach Trinitatis, 24. Juli

"Rundreisegottesdienst" (dazu im Ausblick mehr)

9:00 Uhr 9:45 Uhr 10:45 Uhr 11:30 Uhr in Rebelow, Kirche in Dennin, Kirche in Stretense, Kirche in Boldekow, Kirche

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Chor: donnerstags um 19:00 Uhr mit der Chorleiterin, Frau Uhle. - Wie immer laden wir Interessierte zum Mitsingen im Chor ein. Es erwarten Sie ca. 20 Sängerinnen und Sänger; somit eine sangesfreundige und lustige Gemeinschaft. Sie müssen keine besonderen Vorkenntnisse besitzen. Es findet auch kein Einzelvorsingen oder ein Probesingen statt. - Seien Sie dabei, singen Sie mit!!

Christenlehre

Alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Klasse sind zu einem christlichen Kindernachmittag eingeladen. Im diesem Schuljahr findet er *mittwochs* alle 14 Tage im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow statt. Die **kleine Gruppe** trifft sich am 15. und 29. Juni von 13.45 Uhr bis 15:15 Uhr im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow. Die **große Gruppe** trifft sich am 8. und 22. Juni von 13.45 Uhr bis 15:15 Uhr im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow. - *Am Mittwoch, dem 20. Juli, sind alle Kinder zur Christenlehre eingeladen.*

In diesem Jahr führen wir vom 31. Juli bis 5. August 2016 unsere Kinderfreizeit nach Wilhemsaue/ Oderbruch durch. Anmelden (bitte recht bald, da die Plätze in diesem Jahr begrenzt sind) könnt Ihr euch im Pfarramt Spantekow und bei Eurer Gemeindepädagogin Zoé Helmes.

Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde

Zum Konfirmandenunterricht sind alle Jugendlichen der 7.und 8. Klassen im neuen Schuljahr 2016/2017 sehr herzlich eingeladen. Sie können Ihr Kind jetzt schon anmelden (Tel.: 039727 0369).

Die Junge Gemeinde trifft sich wieder am 24. Juni um 19:00 Uhr zum GoFish-Gottesdienst in Ducherow. - Wer mit dem Gemeindebus mitkommen möchte, gebe vorher im Pfarramt (039727 201369) Bescheid.

Rückblick

Christenlehre zum Kindertag

Tanzen in der Kirche? - Ja, das geht wunderbar. Am internationalen Kindertag haben die "Großen" der Christenlehre eine Andacht mit Tanzeinlagen gestaltet: "Jeder hat in einer Gemeinschaft eine Aufgabe! Achtet die unterschiedlichen Gaben und aufeinander." - Diese Botschaft erfüllte den Kirchenraum und uns, die wir in den Bänken saßen. - Im Anschluß wurde auf dem Pfarrhof bei Kaffee und Kuchen gefeiert. - Wir sind dank-

bar, daß Ihr, liebe Kinder, da seid!! - Vielen Dank auch an alle helfenden Hände, der Gemeindepädagogin Zoé Helmes sowie Dörte Kossack und Ortraut Utes für alle Unterstützung und Hilfe.



Kirchenputz in Spantekow & Boldekow

"Da will ich ran!" - Nach ca. 30 Jahren haben D. Fenske und Pfr. Ph. Staak den Schalldeckel der Spantekower Kanzel gereinigt. Viel Staub und Schutt haben sich oben gelagert, so daß eine grundlegende Reinigung dringend notwendig war. - Auch in der Boldekower Kirche liefen die Staubsauger auf Hochtouren, um etwas Grund in die Kirche zu bekommen. Bis zum 10. Juli ist noch viel zu tun! - Falls Sie uns unterstützen wollen, geben Sie uns eine kurze Nachricht (Tel.: 039727 20369). - Wir werden noch 2mal die



gesamte Kirche putzen müssen, um allen Staub vergangener und gegenwärtiger Zeiten raus zu bekommen!

Fenster der Kirche in Dennin



Viele Verhandlungen führen auch zum Erfolg. Nachdem die Kirchengemeinde in großer Sorge um die Kirchenfenster der Denniner Kirche war, haben wir Unterstützung durch die Nordkirche erfahren. So konnten wir das Projekt angehen, daß alle 6 Fenster grundlegend erneuert und verglast werden konnten. In den vergangenen Tagen konnten die Fenster nach einer fast 4 monatigen Sanierungsphase von der Glaserei Wickel aus Stavenhagen wieder eingebaut werden. Die Verhandlungen über die Art und Weise der Sanierung sowie über die Finanzierung haben ungefähr 24 Monate in Anspruch genommen. Freuen Sie sich mit den Denninern und mit der Kirchengemeinde, dass wir mit dieser alten und wertvollen Kirche ein gutes Stück voran gekommen sind! - In der Erntedankzeit wird die Kirchengemeinde einen großen Einweihungsgottesdienst für die Fenster und die weitere Fertigstellung des Altars feiern.

Ausblick

3. Volksliedersingen in Spantekow

Wer kennt sie noch? - Die einst vertrauten Volkslieder, die den Frühling und den Sommer herbeisingen. - So laden wir in diesem Jahr zum 3. Mal herzlich zu einem gemeinsamen (Volkslieder)-Singen in die Spantekower Kirche ein: am Sonntag, dem 26. Juni, um 16:00 Uhr mit dem Kirchenchor unter der Leitung unserer Kantorin M. Uhle. - Nach dem Singen seien Sie willkommen zu einem Beisammensein auf dem Pfarrgelände. - Kuchenspenden oder eventuell einen Salat können Sie gerne mitbringen. - Bitte geben Sie uns dafür im Pfarramt Bescheid (Tel.: 039727 20369).



Gottesdienst zur Turmeinweihung in Boldekow





Am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Juli, sind Sie herzlich zu einem Gottesdienst in Boldekow eingeladen. Beginn ist um 14:00 Uhr. Nach fast 6jähriger Beantragungsarbeit und 9 monatiger Bauzeit konnten die sehr umfangreichen und komplizierten Arbeiten am Kirchturm abgeschlossen werden. - Diese große Leistung aller Beteiligten wollen wir feiern! Im Rahmen des Dorffestes sind alle Besucher im Anschluß des Gottesdienstes zu einer Kaffee und Kuchentafel in Boldekow eingeladen. Im Reigen der zahlreichen Neuigkeiten reiht sich ebenso das neue Friedhofstor ein. - Vielen und herzlichen Dank an die

Rundreisegottesdienst am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 24. Juli

Von vielen gewünscht, laden wir Sie sehr herzlich zu einem Rundreisegottesdienst in vier weniger bekannte Kirchen im Pfarrsprengel ein. Beginnen wollen wir um **9:00 Uhr** in **Rebelow**, einer noch jungen Kirche. Von dort fahren wir dann nach Dennin, Stretense und nach Boldekow. - Auf diesem Weg wollen wir Texten aus der Bibel folgen und Sie werden einige Informationen über die Kirchen erhalten. - In Boldekow ist dann die Endstation. Hier laden wir Sie zu einem **Mittagsimbiss** im Boldekower Blockhaus ein. *Dafür bitten wir Sie, sich im Pfarramt (Tel.: 039727 20369) bis zum 19. Juli anzumelden.*

Schauen Sie doch mal ins Internet: www.ekd.de

Kommune für die große Unterstützung!

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2016

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Pfarramt Spantekow bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich Spantekow

Boldekow-Wusseken

Kirchengemeinde Spantekow, Deutsche Bank Anklam

IBAN - DE88 1307 0024 0431 6600 00

BIC - DEUTDEDBROS

für den Bereich Kirchengemeinde Boldekow, Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 89 1505 0500 0431 0009 99

BIC: NOLADE21GRW



Kontakt: Evangelisches Pfarramt Spantekow,

Burgstraße 13, 17392 Spantekow Tel.: 039727 20369, Fax: 039727 20401

Mail: spantekow@pek.de

Herzlich grüße ich Sie mit dem Blick in den Altarraum der St.-Marien-Kirche zu Wusseken mit den neuen Antependien für das Pfingstfest!

Ihr Pfarrer Philipp Staak aus Spantekow

Verschiedenes

Hilfe, die Feuerwehr kommt zu spät!



Montag, gegen 10:00 Uhr auf einer Bundesstraße. Es kommt zu einem schweren Verkehrsunfall. Die verunglückte Person muss mit Rettungsgeräten aus dem Fahrzeug befreit werden. Die

Feuerwehr wird alarmiert. Es vergehen Minuten bis der Erste am Feuerwehrgerätehaus eintrifft. Es folgen noch zwei bis drei weitere Kameraden. Unterbesetzt. Die nächste Wehr wird alarmiert. Auch hier das gleiche Bild. Bis das erste Fahrzeug am Einsatzort eingetroffen ist, sind gefühlte Stunden vergangen. Die zu rettende Person kämpft um ihr Leben. Aufatmen. Die Kameraden können die verletzte Person noch rechtzeitig aus dem Fahrzeug retten.

Eine Szene, die uns hier im Flächenland tagtäglich passieren kann. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind tagsüber arbeiten. Dürfen und können ihren Arbeitsplatz nicht so einfach verlassen. Gut für den Arbeitgeber, aber schlecht für die Menschen, die dringend Hilfe benötigen. Hiermit möchten wir an die Arbeitgeber appellieren, die Mitglieder der Feuerwehr für Feuerwehreinsätze vom Arbeitsdienst freizustellen.

Das zweite Problem ist, dass wir viel zu wenige Mitglieder in den Feuerwehren haben. Es begeistern sich immer weniger Menschen für die Freiwillige Feuerwehr. Viele haben dafür einfach keine Zeit. Doch wird jemals ein Feuerwehrkamerad sagen, er hat keine Zeit um Menschen zu retten oder Brände zu löschen? Nein, das wird nicht passieren.

Wenn auch DU ehrenamtlich tätig werden möchtest und Menschen helfen willst, dann werde Mitglied in DEINER Freiwilligen Feuerwehr.

Mit diesem Artikel möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Freiwilligen Feuerwehren Hilfe benötigen. Einmal von den Arbeitgebern und von den Mitmenschen. Denn jeder kann mal in Not geraten und ist froh, wenn die Feuerwehr kommt und



gez. Lemke SB Brandschutz

Feuerwehr

Auflistung Feuerwehren Amt Anklam-Land Wehrführer

r caci wein	Weilitailiei	otenv. Wennamer(m)
Amtswehrführung	Scheffler, Rico	Hasselmann, Ronny
Boldekow	Boy, Steffen	Prade, Stefan
Bugewitz	Lüttig, Steffen	Denecke, Christian
Butzow	Rode, Fred	Fiedelmann, Eric
Ducherow	Lorenz, Dieter	Hoffmann, Robert
Iven	Schmidt, Marko	Schmidt, Gerno
Krien	Müller, Christian	Bücker, Mario
Krusenfelde	Gehde, Wilfried	Lammek-Brügger, Elke
Medow	Schmidt, Jürgen	Genz, Maik
Neetzow-Liepen	Dülge, Ingo	Barnekow, Jan
Neuenkirchen	Guido Wegner	Müller, Frank
Neu Kosenow	Lohmann, Rene	Meyer, Stephan
Postlow	Huff, Oliver	Schwanz, Tobias
Sarnow	Wille, Torsten	Spieker, Bernd
Spantekow	Dietmann, Andre	Sergel, Frank
Stolpe	Wagner, Hans-Dieter	Wagner, Klaus-Peter

Stelly, Wehrführer(in)

Auflistung Jugendfeuerwehren Amt Anklam-Land

Jugendfeuerwehr	Jugendwart (in)	Stellv. Jugendwar(in)
Amtsjugendwartin	Lemke, Dana	
Boldekow	Voigt, Daniel	Kapell, Matthias
Ducherow	Lorenz, Henry	Knaack, Marcus
Krien	Carls, Steffi	
Medow	Schmidt, Mario	Jager, Jenny
Neuenkirchen	Wegner, Guido	
Postlow	Huff, Sven	
Spantekow	Jonas, Silvio	Günther, Matthias

Sommerkonzert im Salower Speicher

mit dem Philharmonischen Chor e. V.

am 16.07.2016, um 19 Uhr



Der Chor beim Festkonzert anlässlich der 700-Jahrfeier in Boldekow.

Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:

Sammeltonne für Tonerkartuschen und Tintenpatronen - Aufstellung auf den Wertstoffhöfen Anklam, Wolgast und Zinnowitz

Jede Firma und fast jeder Haushalt hat heutzutage einen PC mit einem Drucker, wo häufig leere Tonerkartuschen und Tintenpatronen anfallen. Da stellt sich die Frage, wie leere Tonerkartuschen und Tintenpatronen richtig entsorgt werden können. Durch die Erweiterung unseres Serviceangebotes mit einem neuen Sammelsystem ist dies ab sofort auf den Wertstoffhöfen Anklam, Wolgast und Zinnowitz kostenfrei möglich. Hierfür wurden grüne 240 Liter-Sammeltonnen des Recyclingunternehmens Cartridge-Space aufgestellt.

Viele Verbraucher entsorgen die leeren Verbrauchsmaterialien aus Druckern, Kopierern und Faxgeräten oft über die Hausmüll-Tonne. Doch dies ist nicht der richtige Weg, verstößt gegen das ElektroG II-Gesetz und ist eine reine Verschwendung von Rohstoffen wie Erdöl, Eisen und Aluminium. Mit diesem neuen Sammelsystem können wichtige Ressourcen eingespart und die Umwelt geschützt werden.

Die leere Tintenpatrone, Tonerkartusche oder Trommeleinheit sollte bitte mit der Plastikfolie, aber ohne die Kartonverpackung in die Sammeltonne gegeben werden. Um Schäden an den Druckerpatronen und Staubentwicklung zu vermeiden, müssen diese Materialien in die Sammeltonne gelegt und nicht geworfen werden. Dies ist sehr wichtig, da funktionsfähige Tonerkartuschen und Tintenpatronen nach der Überprüfung zur Wiederbefüllung gegeben werden. Eine aufbereitete Druckerpatrone leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, da Abfallmengen reduziert und Ressourcen geschont werden.

Druckerpatronen, die sich nicht zur Wiederbefüllung eignen, werden nicht wie üblich verbrannt, sondern in einem neuen Verfahren stofflich verwertet. Dabei werden Kunststoffe, Eisen und Aluminium zurückgewonnen und der Industrie zur Herstellung neuer Produkte zugeführt.

Weitere Information zu den Wertstoffhöfen im Landkreis erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de



Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe.an der Peene

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90 Anzeigenannahme Fax: 039931/5 79-30 Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

 $F\"{u}r \, Text-, Anzeigen ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\"{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, allgemeinen \, Gesch\"{a}fts-text-, anzeigen \, ver\r{o} f fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, Fremdbeilagen \, gelten \, unsere \, fentlich ungen \, und \, fentlich under \, fentlich und \, fentlich under \, fentlich und \, fentlich under \, fentlich under \, fentlich under \, fentlich un$ $beding ungen \ und \ unsere \ zurzeit \ g\"{u}ltige \ Anzeigen preisliste. \ Nament lich \ gekennzeich nete \ Artikel$ geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

<u>Verantwortlich:</u> Amtlicher Teil: Außeramtlicher Teil: Anzeigenteil:

Amt Anklam-Land Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Ian Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt 5.900 Exemplare Amt Anklam-Land

Auflage: Bezug

Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225





Kriener Dorffest "Heißer Sommer" 02.07.2016 Festumzug der Kriener Kirchenglocken Kriener Kirche/Sportplatz Krien 11:00 Festumzug von der Kriener Kirche zum Sportplatz Erbseneintopf aus der Gulaschkanone · Platzkonzert Blaskapelle "Hoher Stein" · Kita Krien und die Kriener Tratschweiber · Auftritt Kriener Singekreis · Hüpfburg, Basteln, Schminken Spiel und Spaß für die Kinder Kaffeetafel · Große Tombola Movimentos . Dana Franzis Show · Freibier und Schwein am Spieß · Tanz für Jung und Alt mit DJ Dani the the lathlitches Wohl sorwan Die Kriener Feuerwehr, Der Kriener Frischemarkt, Cocktalls and more... sowie viele fieldige Heller der Vereine Bis zum 2. Juli. Ihre Gemeindevertretung und das Festkomitee







Kinder-, Sport- und Hafenfest in Stolpe an der Peene vom 15.07. - 17.07.2016

Freitag, 15.07.2016

16:00 Uhr Beginn Tag des Naturparkes

16:30 - 18:30 Uhr mittelalterliche Unterhaltung mit den Spielmannsleute Tancredo und Lothar

mannsieute Tancredo und Lothar

19:00 - 20:00 Uhr Überraschungsgast aus dem Raum An-

klan

Kostenlose Führungen durch den Naturparksitz und die Ortschaft um 17:00 Uhr

und/ oder 19:00 Uhr

Samstag, 16.07.2016

ab 09:00 Uhr Volleyballturnier an der Peene

10:00 Uhr Treffen auf dem Anklamer Marktplatz zur

Fahrraddemo nach Stolpe

12:00 Uhr Ankunft in Stolpe

12:00 Uhr offizielle Eröffnung des Naturparks Stolpe

mit Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus und der Landrätin Frau Dr. Syrbe

13:00 - 14:00 Uhr Auftritt Chillislaps

14:00 - 15:00 Uhr Kabarett Schmidt und Schmidt

Ab 15:00 Uhr Kinderprogramm mit Tiko

Kinderprogramm mit Tiko dem zaubernden Humoristen

Abends Tanz mit DJ Broiler

Gegen 23:00 Uhr Höhenfeuerwerkfeuerwerk an der Peene

Ganztägig stehen für die Kleinen Hüpfburgen zur Verfügung und sie können sich schminken lassen - die Großen können sich am Schießstand versuchen Modellflugzeuge und Modellbauschiffe fliegen bzw. fahren ab 14:00 auf der Peene Die alte Stolper Schmiede lädt zum Schauschmieden ein! Quiz Stolper Leuchte, Präsentkorbschätzen und andere Spiele werden angeboten

Kostenlose Trabifahrten zum Quilower Wasserschloss mit Führung

Sonntag, 17.07.2016

9:30 - 10:30 Uhr Wecken mit dem Blasorchester aus Neu-

kloster

11:00 - 13:00 Uhr Konzert des Blasorchesters an der Peene

danach Ausklang und Ende

Für Speisen und Getränke ist an allen Tagen gesorgt.

Ab 16:00 Uhr findet im Rahmen der Festspiele Mecklenburg Vorpommern ein Konzert mit den Bamberger Symphonikern in der Haferscheune in Stolpe statt.





Johanniter erhalten Zuschlag für Kita "Hula Hopp" in Sarnow



Die Hilfsorganisation übernimmt zum 1. August 2016 die Trägerschaft der kleinen Einrichtung. Es sind noch Kita-Plätze frei.

Sarnow. Die Johanniter in Mecklenburg-Vorpommern bauen den Bereich Kinderbetreuung weiter aus: Zum 1. August 2016 übernehmen sie die kleine Kindertagesstätte "Hula Hopp" im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das hatte die Gemeinde Sarnow in ihrer Sitzung am 19. Mai entschieden und den Johannitern die gute Nachricht mitgeteilt. Bereits im März hatten die Johanniter der Gemeinde ihr Konzept vorgestellt und nun den Zuschlag für die Trägerschaft erhalten. "Wir freuen uns sehr, dass wir die Gemeinde Sarnow von unserem Konzept überzeugen konnten", sagt Jürgen Fäßler, Regionalvorstand des Johanniter-Regionalverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Südost mit Sitz in Neubrandenburg. "Nun wollen wir gemeinsam mit den Erziehern und den Eltern vor Ort die Zukunft der Einrichtung gestalten und freuen uns auf die Zusammenarbeit."

"Wir suchen weiteres Fachpersonal und freuen uns über Bewerbungen von Erzieherinnen und Erziehern", so Fäßler. Auch Betreuungsplätze für Kinder sind noch frei. Interessierte Eltern oder Bewerber können sich unter Telefon 0395 3514677 in der Regionalgeschäftsstelle der Johanniter in Neubrandenburg über die Kindertagesstätte informieren.

Die Kindertagesstätte "Hula Hopp", die bisher in Trägerschaft der Volkssolidarität war, verfügt über sechs Krippenplätze, eine Kindergartengruppe mit 24 Plätzen und eine Nachmittagsgruppe mit fünf Plätzen. Insgesamt 35 Kinder im Alter von drei Monaten bis zehn Jahren können betreut werden.

SSV Spantekow 49 e. V. 17392 Spantekow, Denniner Straße 4

37. Sportwoche des SSV Spantekow 49 e. V.

vom 18.07.2016 bis 23.07.2016

18.07.16 Volleyballturnier

Montag Treffpunkt: Sportplatz Spantekow, 17:30Uhr

Turnierbeginn: 18:00 Uhr

Herzlich eingeladen sind Freizeitmannschaften und interessierte Sportler die Spaß am Volleyball

haben.

19.07.16 ZUMBA

Dienstag Treffpunkt: Bürgerhaus Spantekow, 18:45 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr

Wir freuen uns auf viele Tanzbegeisterte.

20.07.16 Fußballturnier Kleinfeld

Mittwoch Treffpunkt: Sportplatz Spantekow, 17:30 Uhr

Turnierbeginn: 18:00 Uhr

Freizeitmannschaften und Freizeitkicker sind zu einem fairen Kleinfeldschiebchen' willkommen

21.07.16 Radtour

Donnerstag Treffpunkt und Abfahrt: Kreuzdamm Spante-

kow 19:00 Uhr

Die traditionelle "Fahrt ins Blaue" wird auf zwei

unterschiedlich langen Strecken absolviert.

22.07.16 Tischtennisturnier

Freitag Treffpunkt: Sporthalle Spantekow vor 18:00

Uhr

Beginn: Sporthalle Spantekow 18:00 Uhr

Der SSV Spantekow 49 e. V. freut sich auf viele aktive und nichtaktive entdeckte und unentdeckte

Talente.

23.07.16 Sonnabend Fußballturnier für aktive und ehemalige Fußballer der BSG Traktor Spantekow bzw.

des SSV Spantekow 49 e. V.

Treffpunkt: Sportplatz Spantekow 09:00 Uhr Fußballer die für Spantekow einmal die Fußballschuhe geschnürt haben treffen sich am

23.07.2016.

Neben dem Fußballplatz werden bestimmt auch einige Anekdoten zum besten gegeben.

Für die gastronomische Versorgung während der einzelnen Veranstaltungen ist gesorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Müller

Vorstandvorsitzender SSV Spantekow 49 e. V.

Kinderfest in Blesewitz

Am 04.06.2016 feierten die Blesewitzer Kinderfest. Mit viel Spiel, Spaß und Spannung wurde der Tag gestaltet.

Da das Wetter an diesem Tag sehr heiß war, gönnten die Jugendclubleiterinnen Katrin und Maria ihren kleinen Besuchern mit lustigen Wasserspielen eine kleine Abkühlung.

Für Jung und Alt war an diesem Tag was vorhanden, während die kleinen Besucher mit Spielen versorgt wurden, konnten die älteren Gäste gemütlich beisammen sitzen mit Kaffee und Kuchen.

Für alle Gäste und den Clubleitern Katrin und Maria war das ein lustiger und gelungener Tag, der mit einem gemeinsamen Grillen endete









Kindertag in Bugewitz

Am Samstag den 04.06.2016 wurde auch in Bugewitz dieser Tag gefeiert. Bei Kaffee und Kuchen begannen Groß und Klein ihr Fest und hatten beim Spielen ihren Spaß. Christina zauberte auf den Kindergesichtern so manches Kunstwerk wie Löwe, Eisbär und Kronen. Bei Geschicklichkeitsspielen und basteln entdeckte so mancher wieder die Freude am Spiel. Die "Traktorrundfahrt" gestaltete sich zu einem lustigen Spektakel. Den Abschluss bildete das gemeinsame Grillen in fröhlicher Runde, dafür gilt auch unser Dank den Kameraden wie Steffen, André und Christian der Freiwilligen Feuerwehr Bugewitz. Dass unser Kinderfest bei Sonne satt wieder zu einem schönen Erlebnis für alle wurde, ist nicht zuletzt den fleißigen Organisatoren wie Katja, Nicole und Antje zu verdanken, dafür unser herzliches Dankeschön.

Die Bürgermeisterin













Wandbild Bürgerhaus Butzow

Erntekrone Bürgerhaus Butzow

Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e. V.

Kindertag in Butzow

Es war zwar noch nicht der 1. Juni, aber Kindertag kann man eigentlich immer feiern. Und so fand unsere Kindertagsfete diesmal schon am 28.05.2016 statt.

Die Organisatoren hatten sich viel Mühe mit der Vorbereitung auf dem Butzower Festplatz gegeben.

Bei frühlingshaftem Wetter konnten die zahlreich gekommenen Kinder sich auf der Hüpfburg austoben, einen Fahrradparkkur bezwingen, an der Torwand sich versuchen und beim Büchsenwerfen ihre Treffsicherheit testen. Außerdem konnten sie sich auch Schminken lassen und beim Reifentanz den Besten ermitteln. Besonders gut kamen auch in diesem Jahr wieder die Kutschfahrten bei den Kindern an.

Nach Spiel und Spaß konnten sich alle bei Bratwurst, Kuchen und kühlen Getränken stärken.

Vielen Dank an alle Beteiligten für den gelungenen Nachmittag.



Sommerfest der Gemeinde Neu Kosenow

9. Juli 2016 ab 13 Uhr

13 Uhr	Eröffnung durch den Bürgermeister	
14 Uhr	Ortsteilfußballturnier	
15 Uhr	Kaffeetafel	
15.30 Uhr	Spantekower Burgspatzen	
16-17 Uhr	Kinderanimation mit Clown Klecks	
17 Uhr	Siegerehrung	
18 Uhr	Schweineanschnitt	
19 Uhr	Helene Fischer Double	
20 Uhr	Tanz mit DJ R.P.	

Gummistiefelweitwurf Kinderflohmarkt Fotoausstellung Jagdtrophäenausstellung und vieles mehr



Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zinzow

Am Freitag, dem 24.06.2016, findet um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Boldekow eine ordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Zinzow statt.

Alle Bodeneigentümer der Fluren

Zinzow 1,

Zinzow 2 / Flurstücke 1 - 48 und 221 - 273,

Rubenow 1,

Rubenow 2 / Flurstücke 7 - 41

Spantekow Forst 1 / Flurstücke 281 - 293/2, 310 - 312, 317 sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Vorstandes
- Diskussion und Bestätigung des Jagdkatasters per 31.03.2016 und des Finanzberichtes 2015/16
- Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2015/16 sowie Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Jagdjahr

Hinweis: Das aktuelle Eigentümerverzeichnis per 31.03.2016 sowie der Finanzbericht für 2015/16 liegen im Büro der Agrargenossenschaft Zinzow eG zur Einsichtnahme aus.

Zinzow, den 03.06.2016



Jagdgenossenschaft Putzar Der Vorstand

Einladung zum 2. Grillfest der Jagdgenossenschaft

Hiermit werden alle Jagdgenossen (Landeigentümer) zum 2. Grillfest am Gliener Dorfteich herzlichst eingeladen.

Termin: 23.07.2016

Beginn: 17:00 Uhr Ende: ??

Für Essen (Wildschwein am Spieß) und weitere Köstlichkeiten ist hinreichend gesorgt.

M. Barwich

Vors. Der Jagdgenossenschaft

Bunte Ecke

Rolf Bahler

Ein Seelenspruch für jeden Tag

Liebe zum Nächsten ist der Schlüssel zum Lösen der Probleme unserer Welt.

(Martin Luther King)

Wer keinen Mut zum Träumen hat, hat keine Kraft zum Kämpfen.

(Thomas Morus)

Angenehm ist am Gegenwärtigen die Tätigkeit, am Künftigen die Hoffnung und am Vergangenen die Erinnerung. (Aristoteles)

An den Kindern erlebt man sein eigenes Leben noch einmal und erst jetzt versteht man es ganz.

(Soeren Kierkegaard, dänischer Philosoph)

Wenn man nicht hat, was man liebt, muss man lieben, was man hat.

(Französisches Sprichwort)

Leben ist das, was passiert, während du beschäftigt bist, andere Pläne zu machen.

(John Lennon, britischer Musiker)

Mit nichts auf der Welt kann man so viel Zeit und Arbeit sparen wie mit Aufrichtigkeit.

(Henry Cohen, britischer Arzt)

Sprich nie Böses von einem Menschen, wenn du es nicht gewiss weißt. Und wenn du es gewiss weißt, so frage dich: Warum erzähle ich es? (Kaspar J. Lavater)

Fantasie ist wichtiger als Wissen, denn Wissen ist begrenzt! (Albert Einstein)

Es ist das Schicksal des Genies, unverstanden zu bleiben. Aber nicht jeder Unverstandene ist ein Genie.

(Ralph Waldo Emerson, US-amerikanischer Philosoph)

Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.

(Albert Einstein, deutscher Physiker)

Man muss die Welt nicht verstehen, man muss sich nur darin zurechtfinden.

(Albert Einstein)

Leicht zu leben ohne Leichtsinn, heiter zu sein ohne Ausgelassenheit, Mut zu haben ohne Übermut- das ist die Kunst des Lebens.

(Theodor Fontane)

Das Glück tritt gern in ein Haus, wo gute Laune herrscht. (Japanisches Sprichwort)

Es ist ein großer Vorteil im Leben, die Fehler, aus denen man lernen kann, möglichst früh zu begehen. (Weinston Churchill, britischer Staatsmann)

Je länger man lebt, desto deutlicher sieht man, dass die einfachen Dinge die wahrhaft größten sind. (Romano Guardini)

Geh nicht immer auf dem vorgezeichneten Weg, der nur dahin führt, wo andere bereits gegangen sind. (Alexander Graham Bell, US-amerikan. Erfinder)

Der kürzeste Weg zwischen zwei Menschen ist ein Lächeln. (chinesisches Sprichwort)

Viele Menschen wissen, dass sie unglücklich sind. Aber noch mehr Menschen wissen nicht, dass sie glücklich sind. (Albert Schweitzer, deutsch-französ. Arzt)

Sich an den einfachen Dingen des Lebens zu erfreuen bedeutet, sein Leben zu genießen. (Kaibara Ekiken)

Nenne dich nicht arm, weil deine Träume nicht in Erfüllung gegangen sind; wirklich arm ist nur, der nie geträumt hat. (Marie v. Ebner-Eschenbach, österreich. Schriftstellerin)

Auch sich selbst muss man immer wieder aufs Neue vertrauen lernen. Größer werden die Aufgaben, wachsen muss auch der Mut.

(Alexander Saheb)

Die Zeit ist ein so kostbares Gut, dass man sie nicht einmal für Geld kaufen kann.

(Israelisches Sprichwort)

Begegnest du der Einsamkeit - hab keine Angst! Sie ist eine kostbare Hilfe, mit sich selbst Freunschaft zu schließen. (Tibetisches Sprichwort)

Wenn jeder Mensch auf der Welt nur einen einzigen anderen Menschen glücklich machte, wäre die ganze Welt glücklich. (Johannes Mario Simmel)

Man ist niemals zu schwer für seine Größe, aber man ist oft zu klein für sein Gewicht.

(Gert Fröbe, deutscher Schauspieler)

Du kannst nicht wählen, wie du stirbst oder wann. Aber du kannst bestimmen, wie du lebst. Jetzt! (Joan Baez)

17391 Neetzow-Liepen

Ihr persönlicher Ansprechpartner

JÖRG Teidge

Telefon: 0171/9 71 57 33 j.teidge@wittich-sietow.de



Ich bin telefonisch für Sie da.

MANUELA KÖPP

Telefon: 039931/5 79 47 m.koepp@wittich-sietow.de



VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de www.wittich.de

Ihr Helfer in schweren Stunden schweren Stunden



Stadt Usedom Waldbestattung im Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de





Wir liefern günstiges Brennholz:

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig in 25, 33, 40 oder 50 cm Länge.

Ab 4 SRm werden bis 10 km Umkreis frei Haus geliefert, ab 2 SRm möglich. Tel.: 03 99 91 / 367 23

Warum Anzuchterde?

Im Gegensatz zur üblicherweise gedüngten Blumenerde enthält Anzuchterde kaum Nährstoffe und regt dadurch die Wurzelbildung an, weil die Pflanze auf der Suche nach Nahrung in die Tiefe geht. Sie wird dann kräftiger und lässt sich problemloser auspflanzen.

Große Auswahl Gitterzäune, Aluminium- und Schmiedezäune sowie automatische Torantriebe



Schiebetore, Flügeltore, schmiedeeiserne Zäune, Rollgitter und Scherengitter auf Bestellung und individuell nach Ihren Vorstellungen



Rostschutz für mehr als 20 Jahre Alles verzinkt und Farbe nach Wahl.



Hans Meier Landmaschinen OHG

Fertigung von Metallelementen und Zaunanlagen

- Lieferung und Montage -

OT Groß-Ernsthof Greifswalder Chaussee 40 17509 Rubenow Tel.: 0 38 36/ 27 30-0 www.Hans-Meier-OHG.de

Karin Steffen

GARTEN- u. MOTORGERÄTE

Verkauf · Service · Finanzierung

Pasewalker Allee 41 b 17389 Anklam · Tel.: 03971 210163

www.gartentechnik-steffen.de

Ihr Spezialist für Mähroboter inkl. Montage







1-Raumwohnung

R.-Koch-Straße 24 mit 27,90 m² V, 59 kWh/(m²a), FW, Bj. 1979

Kaltmiete nur 153,45 Euro



Azubi-Zimmer

in 2-R-WE, V, 114 kWh/(m²a), FW, Bj. 1953, möbliert

260,00 Euro pauschal warm



2-Raumwohnung

Makarenkostraße 24 mit 46,82 m² V, 94 kWh/(m²a), FW, Bj. 1976

Kaltmiete nur 257,51 Euro



3-Raumwohnung mit Balkon

Pestalozzistr. 8 mit 60,05 m², V, 95 kWh/(m²a), FW, Bj. 1968

Kaltmiete nur **330,28 Euro**

Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH \cdot Mühlentrift 5 \cdot 17438 Wolgastwolgast.de





Bürozeiten:

8.00 - 16.00 Uhr Mo. + Mi. Di. + Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

Ihre Beratung und Betreuung vor Ort

Demminer Straße 5 a • 17389 Anklam Telefon (0 39 71) 83 13 32 www.allianz-christian-müller.de

württembergische Der Fels in der Brandung



Ihr Team vor Ort: · Winfried Brümmer · Maik Drescher · Steffi Helm (Innendienst)

Wir sind Ansprechpartner für:

- Absicherung Wohneigentum
- Risikoschutz
- Vermögensbildung

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr Di. + Do.: 13.00 - 18.00 Uhr

Max-Sander-Str. 4 · 17389 Anklam Telefon: 03971 - 242702







WITTICH.DE/ANZEIGEN

www.waldrestaurant-heidemühl.de



Steuerberatungskanzlei **Doris Krause, Steuerberater**

Mein Team und ich

bieten Ihnen folgende Leistungen an:

- Beratung zur Existenzgründung
- Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Jahresabschlüsse
- Einkommensteuererklärungen für Arbeitnehmer und Pensionäre
- Betriebswirtschaftliche Beratung vor Ort

Schusterstraße 2 Telefon: 0 38 36/27 19 0 17438 Wolgast 0 38 36/27 19 17

info@steuerkanzlei-krause.com



Inh. Wenzel Herr

Am Flugplatz 1 17389 Anklam Telefon 0 39 71/24 00 52

Diesel • Benzin • Heizöl

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 5.00 - 19.00 Uhr Sa., So. u. Feiertage 8.00 - 12.00 Uhr



oßkunden beliefern wir mit unseren Fahrzeugen auch im Schnelldienst



Wir halten ständig für Sie bereit:

- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w
- Pekingenten, Broiler w/br Gössel weiß und grau
 - Junghennen legereif, versch. Farben
 - Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
 - Stockenten, Perlhühner, Hähne, Zwerghühner und Wachteln • Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

Öffnungszeiten: ganzjährig Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache



Verkauf und Reparatur von elek. Haushaltsgeräten aller Art

Burkhard Becker

Friedländer Straße 15, 17389 Anklam

Telefon 03971 - 83 13 36

Fax: 03971-83 37 60 Funktelefon 0171 - 20 53 816

E-Mail: becker-hausgeraete@t-online.de



Ein kulinarisches Spitzenduo: Spargel und Württemberger Wein

Der Frühling wäre für viele nur halb so schön ohne den Genuss frischen Spargels - natürlich mit dem passenden Wein dazu. Junge, trockene Weine mit moderater Säure begleiten den feinen Spargelgeschmack perfekt, ohne ihn zu überdecken.

Sechs ausgewählte Weine finden Sie im Spargelpaket der Württemberger Weingärtnergenossenschaften.

Ein Spargelwein par excellence

Gerade zu Spargel pur oder mit Schinken passt ein junger, trockener Rivaner mit feiner Frucht. Kommt Sauce Hollan-



Ein Genuss für Zunge und Gaumen: Spargel und Weine aus der Weinheimat Württemberg. Foto: www.weinheimat-wuerttemberg.de

daise dazu, muss der Wein zusätzlich deren besondere Note unterstützen. Hier eignen sich trockene Weißweine wie zum Beispiel ein Kerner. Zu Spargel mit würzigem Risotto mundet ein Wein mit mehr Mineralität, gerne ein Riesling.

Zu Fleisch einen kräftigeren Begleiter

Bei Spargel als Beilage zu Fleisch darf es gerne ein Rosé sein, eine gute Wahl ist hierbei eine etwas kräftigere Variante. Bratensaucen fordern in der Regel einen Wein mit Körper und Fülle, der ihren Aromen standhält, ohne ihnen die Individualität zu nehmen, wie einen kräftigen Grauburgunder. Fischfreunde sollten einmal einen trockenen Weißburgunder mit zartem Schmelz und milder Säure versuchen, er bringt Spargel mit Lachs oder Scampi zum Glänzen.

Das Spargelpaket der Weinheimat Württemberg mit sechs Weinen ist zum Vorzugspreis von 34 Euro mit Versand unter www.weinheimat-wuerttemberg.de oder telefonisch unter 07141/2446-0 zu bestellen.